

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juni 2010



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Das Wichtigste vom Verein in aller Kürze	2
Pro Justiz: Einladung zum Vortrag am 22.06.2010	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Veranstaltungshinweis: 1. Münchener Mietgerichtstag des AG München und MAV:	5
MAV-Service	7
Die Kanzlei als Ausbilder	7

Aktuelles

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	7
Aktuelles	9
Interessante Entscheidung	10

Nachrichten | Beiträge

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	10
Personalia	11
Kuriosa	12
Nützliches und Hilfreiches	12
Neues vom DAV	15

Buchbesprechungen

Heiß/Heiß: Das Mandat im Familienrecht	19
Veranstaltungshinweis: 6. Münchener Erbrechts- und Nachlassgerichtstag	21
6. Bayerischer Arbeitsrechtstag	23

Kultur | Rechtskultur

München: Finanzplatz	24
Spaziergänge in München - Verschwendung	25
Impressum	25
Kulturprogramm	26

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	30
--------------------------------	----

Spaziergänge in München: Verschwendung | Lenbachplatz

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: es geht nicht um Autos. Und nicht um BMW.



Editorial

Europa

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | der Ort war gut gewählt, der Zeitpunkt - mitten in der Euro-Krise - von unvorhersehbarer Aktualität. Die EU Kommissarin des neu geschaffenen Amtes für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft, Viviane Reding, kündigte auf dem Anwaltstag in Aachen als Festrednerin der Zentralveranstaltung an, dass in den kommenden vier Jahren alle in der EU tätigen Juristen europarechtlich geschult werden müssten, weil sie sonst das maßgebliche Recht nicht mehr kennen würden. (Die Rede wird im nächsten Anwaltsblatt abgedruckt werden.)

Diese Aussage ist zwar etwas verkürzt, trifft aber den Kern der Sache. Was das für uns Anwälte bedeutet, wird jedem schnell klar. Und so motivierte die EU Kommissarin die anwesenden Kollegen zur Schulung auch gleich mit dem Hinweis auf die sonst drohende Haftung.

Tatsächlich schreitet die Vereinheitlichung des Rechts in Riesenschritten voran. So soll in Kürze ein europäisches Vertragsrecht vorgestellt werden, das als weiteres Rechtssystem von Vertragsparteien statt der nationalen Rechte vereinbart werden kann. An eine zwangsweise Vereinheitlichung sei derzeit (noch) nicht gedacht.

Die Entwicklung kommt nicht überraschend. Die Europäische Kommission hatte bereits 2003/2004 nach langjähriger Vorarbeit einen „Aktionsplan“ beschlossen, der zu einem „kohärenteren europäischen Vertragsrecht“ führen sollte (teilweise abgedruckt in der Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, ZEuP 2004, 424 und 2005, 462). Zu seiner Ausführung hatte sie in einem ersten Schritt ein Netzwerk von Wissenschaftlern mit der Ausarbeitung eines „Gemeinsamen Referenzrahmens“ beauftragt. (Näheres und weitere Fundstellen: http://www.mohr.de/fileadmin/user_upload/leseproben/Rechtswissenschaft/Koetz-Vertragsrecht-S1-10.pdf). Inzwischen haben die beiden damit beschäftigten Wissenschaftler-

gruppen einen ersten gemeinsamen Text vorgelegt und weiter an dem Projekt gearbeitet.

Immer wieder haben Veranstaltungen, auch in München, stattgefunden, bei denen das alles vorgestellt wurde, zumeist mit wenig Beteiligung insbesondere der Anwaltschaft. Das wird sich nun ändern, da die neue EU Kommissarin in ihrem neu geschaffenen Amt ankündigte, „Sabine (gemeint war die Bundesjustizministerin), das werden wir tun, im Interesse von 500 Millionen Bürgern der EU.“, begleitet vom stürmischen Applaus der Anwesenden. Offensichtlich hatte die europäische Atmosphäre Aachens oder das gewinnende Wesen der EU Kommissarin dafür gesorgt, dass alle die konkreten Folgen für ihre Kanzlei - Wettbewerb und Konkurrenz werden europäisiert - irgendwie in diesem Moment nicht ganz im Blick hatten.

Ein Vorwurf, den man dem DAV und seinem Vorstand nicht machen kann. Seit längerem schon ist der DAV zu diesem Thema im Gespräch mit allen wichtigen Persönlichkeiten sowohl in Brüssel als auch Berlin. Und wer sich aktuell informieren will, kann den entsprechenden DAV Newsletter abonnieren oder unter <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick> herunterladen. Informieren Sie sich bitte!

In der neuen Entwicklung liegt eine Chance, für den, der sie nutzen will.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Meine Termine ...

Das war das Wichtigste, in aller Kürze

**Mittwoch, 12.05. bis Freitag, 14.05.
Deutscher Anwaltstag 2010 in Aachen**

„Kommunikation im Kampf ums Recht“ lautete die diesjährige Überschrift für den DAT. Das spielt auf einen Vortrag von Rudolf von Jhering, Der Kampf ums Recht, (veröffentlicht Wien, 1872) an. Zu ihm und einigen seiner Zitate finden Sie einen kurzen Überblick unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Rudolf_von_Jhering. Besonders schön finde ich diesen Satz: „Der Kampf ums Recht ist die Poesie des Charakters.“

Die Kommunikation unserer Tage ist dagegen weit weniger poetisch. Ihr widmete man den ganzen Donnerstag mit Diskussionen und Workshops. Hier wurde schnell klar, wie viel Arbeit noch in die angemessene Aus- und Fortbildung der Anwaltschaft investiert werden muss, wenn wir in Zukunft mit anderen Beratungsberufen, gerade aus dem psychosozialen Bereichen, mithalten wollen. Denn die Mandanten erwarten von uns in den seltensten Fällen Fachgutachten, immer dagegen Verständnis für Ihre Lage und eine nachvollziehbare Lösung ihrer Probleme.

Es braucht also nicht nur Kommunikation im Kampf ums Recht, sondern auch Kampf um rechte Kommunikation.

Pro Justiz e.V.



Münchener **Anwalt** Verein e.V.

Einladung zum Vortrag

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Vortragsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort. Sie sind herzlich eingeladen zu

**„Das Verhältnis von Rechtsprechung und Verwaltung
- Zusammenklang und Dissonanzen“**

Prof. Dr. iur. Dr. iur. h.c. Paul Kirchhof

Bundesverfassungsrichter a. D.
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Institut für Finanz- und Steuerrecht

Dienstag, 22. Juni 2010, 18.00 Uhr c.t.

Künstlerhaus - Clubetage, [Eingang Maxburgstraße]
Lenbachplatz 8, 80333 München

Eine Einführung zum Thema wurde im Mai-Heft (S. 23) veröffentlicht.

Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Heute schon wieder ohne P.S.

Nachdem mich gestern auf der Geschäftsstelle des Vereins ein lächelnder Kollege mit den zahlreichen P.S.-Zusätzen unter dieser Kolumne aufgezogen hat, integriere ich die Erklärung der Überschrift gleich mal in den Text selbst. Statt eines P.S. gibt es heute dann eine – preisgekrönte – Zeichnung von Philipp Heinisch.

Gerade flattert mir ein Veranstaltungshinweis auf den Schreibtisch: Am 19. Juli findet gegen Abend die Veranstaltung „Zukunft der Patentgerichtsbarkeit in Europa“ im Justizpalast statt. Absolut hochklassig besetzt, Veranstalter sind Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium der Justiz und Bundespatentgericht. Die Ausschreibung der anmeldepflichtigen Veranstaltung hat unsere Geschäftsstelle als Emaildatei für Sie vorrätig. Schon allein, weil man aufgeschlossen und wach dafür bleiben muss, was sich alles durch ein gemeinsames Europa verändert (vgl. dazu den Kollegen Dudek über die Ansprache der EU-Kommissarin Reding beim Anwaltstag auf der gegenüberliegenden Seite) empfiehlt sich die Teilnahme auch für Nichtspezialisten des Patentrechts. Ab und zu darf man ja auch etwas für seine juristische Allgemeinbildung tun.

Das gibt mir Gelegenheit, wieder einmal auf die Veranstaltungen der Juristischen Gesellschaft hinzuweisen, die breitgefächerte Themen abdecken, die sowohl für Spezialisten als auch für Generalisten immer wieder spannend sind. Auch wenn der Vortrag im Mai zum Thema „War die DDR ein Unrechtsstaat?“ durch die frühere Justizministerin



des Landes Brandenburg weniger eine juristische Auseinandersetzung mit dem Thema als einen Bericht aus erster Hand über das Leben im Osten vor der Wende bot, spannend und bereichernd war es allemal.

Der „Arbeitnehmerdatenschutz als Aufgabe von Gesetzgebung und Rechtsprechung“, der für den 08.06.2010 auf der Agenda der Juristischen Gesellschaft steht, interessiert mich als Arbeitsrechtlerin natürlich besonders – aber sollten wir uns nicht alle dafür interessieren, wie das Recht die Realität in wichtigen Bereichen gestaltet?

Zurück zum Anwaltstag: Das diesjährige Thema „Kommunikation“ bot den perfekten Aufhänger für viele Spezialthemen, die Arbeitsgemeinschaften des DAV haben wieder einmal gezeigt, wie viel Geist, Wissen und Kraft in ihnen steckt. Von der Zentralveranstaltung hat der Kollege Dudek schon ein wenig berichtet – ich darf hinzufügen, dass man unter www.davblog.de die Reden im Original und in voller Länge hören kann – praktisch durchweg sehr lohnend, nur die Justizministerin von NRW wirkte noch etwas wahlkampfgeschwächt. Wie sehr sich die eigene Meinung in der Diskussion und im Gespräch mit Kollegen schärft, habe ich wieder einmal in zahlreichen Gesprächen am Rande des Anwaltstages – aber auch bei der Veranstaltung „meines“ Berufsausschusses zum Thema „Anwaltsethos konkret“ – festgestellt.

Eine Bemerkung – oder besser gesagt der Ausdruck einer Haltung – die mich in Aachen persönlich stark berührt hat, kam aus der Dankesrede des Kollegen Lühn für die Verleihung der Walter-Offenhoff-Medaille. Er hat seinen Worten vorausgeschickt, dass er sie als „noch unfertig“ empfindet. Bei alten Kämpfern, die im Kopf so jung sind, nicht nur zurückblicken, sondern „unfertig“ mitten im Leben und seiner Entwicklung stehen, muss einem um den Verband nicht bange werden. Auch der Nachwuchs hat sich im Rednerwettbewerb wieder in vielfältiger Weise hervorragend bewiesen. Als Mitglied der Sandwich-Generation wie ich muss man sich also wirklich Mühe geben, mitzuhalten.

Der Schreibtisch, der ein bisschen gemault hat, dass ich ihn mit den darauf liegenden Akten allein gelassen hatte, sieht nun ein, dass so ein Anwaltstag dem Besucher viel Inspiration und Motivation gibt und wird mich nächstes Jahr wieder nach Straßburg ziehen lassen – übernächstes Mal in München will er dann irgendwie mit, das könnte kompliziert werden.

Ein Rollenvorbild – und damit komme ich zurück an den Anfang dieses Textes – könnte auch der Elefant aus der Maharaja-Ausstellung sein – eine dickere Haut, die gegen den Stress des Alltags (und den liebevollen Spott der Kollegen) schützt, wäre nicht zu verachten. Weil „Jimmy Cater“ ja weiter hinten im Heft klagt, dass Tiere hier nicht genügend gewürdigt würden, darf ich daran erinnern, dass wir vor einigen Jahren (war es 2002?) sogar einen Fotowettbewerb um „Anwalts Liebling“ hatten, diese Kolumne regelmäßig von einer Frau Schwalbe geschrieben wird und Kanzleihund Oskar weiterhin an der schweren Aufgabe arbeitet, als Puffer den Stress so aufzufangen, dass die Zweibeiner der Kanzlei nicht immer ein Hundeleben haben. Jimmy Cater, Du bist nicht allein! Meine Zusage, diesmal einen ganz ernsthaften „Schreibtisch“ zu liefern, habe ich wohl nicht eingehalten – was soll's, Peanuts.

Ich übe weiter bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Neues vom Münchener Modell

Die Teilnahme von Beratungsstellen beim frühen ersten Termin

Konfliktvolle Trennungsfamilien sollen zeitnah mit fachlicher Unterstützung dazu befähigt werden, einvernehmliche Regelungen bezüglich ihrer Kinder für die Zeit des Getrenntlebens zu entwickeln. Dabei geht es meist um die Frage, bei welchem Elternteil das Kind zukünftig vorwiegend leben und wie der Umgang konkret geregelt werden soll. Den Bedürfnissen des Kindes kommt dabei ein besonders hoher Stellenwert bei.

Entsprechend der im Rahmen des **Münchener Modells** erarbeiteten Vorgehensweise werden rechtzeitig vor dem ersten Termin bei Gericht die Beratungsstellen per e-mail-Verteiler durch die Bezirkssozialarbeit anonym über den bevorstehenden Gerichtstermin und über einen eventuellen Beratungsbedarf informiert. Die Information ist verbunden mit der Anfrage, ob für die entsprechende Familie ein zeitnaher Beratungstermin vorgehalten werden kann.

In der bisherigen Praxis hat dies zur Folge, dass im besten Fall beim ersten frühen Gerichtstermin mehrere Beratungsangebote zur Verfügung stehen und die Klienten eine Wahlmöglichkeit haben. Nicht selten liegt jedoch kein Beratungsangebot vor, weil zum Zeitpunkt der Anfrage keine der angefragten Stellen freie Kapazitäten hat.

Im Fall des Zustandekommens eines ersten Beratungstermins sind die Klienten derzeit häufig nicht ausreichend über die Ziele und die Rahmenbedingungen der Beratung informiert. Die meisten kommen, weil sie vom Gericht „geschickt“ werden. Die Berater / Beraterinnen wiederum haben in der Regel keine Vorinformation über die Inhalte des frühen gerichtlichen Termins und über die Beziehungsdynamik in der Trennungsfamilie. **Eine gute Passgenauigkeit zwischen den Erwartungen / der Motivation der Klienten und dem Beratungsangebot ist deshalb oft noch nicht ausreichend gegeben.**

Einige im Stadtzentrum gelegene Münchner Beratungsstellen haben deshalb im vergangenen Jahr modellhaft mit einem Berater / einer Beraterin bei einzelnen frühen ersten Terminen bei Gericht teilgenommen. Die bisherigen Rückmeldungen vom Gericht, von den Anwälten, von den Klienten, aber auch von den Beratern selbst, sind hinsichtlich dieses Modells ganz überwiegend positiv:

- Der Berater kann seine Kompetenzen bereits in die Gerichtsverhandlung einbringen und damit evtl. schon zu einer einvernehmlichen Lösung vor Gericht beitragen;
- Der Berater bekommt alle notwendigen Informationen über Konfliktthemen und -dynamiken und lernt dabei auch die Sichtweisen der beteiligten Anwälte kennen;
- Der Berater kann den Beratungsbedarf abschätzen und die Klienten über Form, Ziel und Rahmenbedingungen der Beratung informieren;
- Die Klienten müssen sich nicht an eine bis dahin unbekannte Beratungsstelle wenden, sondern haben die Möglichkeit, schon im Vorfeld den für sie zuständigen Berater kennenzulernen und ein gewisses Maß an Vertrauen zu ihm aufzubauen.

Eine Teilnahme des Beraters beim frühen ersten Termin bei Gericht ermöglicht den beidseitigen Austausch von wesentlichen Informationen und erhöht damit die Passgenauigkeit von Erwartungen / Motivation der Klienten und dem Angebot der Beratungsstelle.

Einer grundsätzlichen Teilnahme eines Beraters beim frühen ersten Termin steht neben einigen fachlichen Bedenken wie der Frage des Wunsch- und Wahlrechts und der Vermischung der Räume vor allem die Frage der Ressourcen entgegen.

zur Frage des Wunsch- und Wahlrechts:

Im Fall der Teilnahme des Beraters beim frühen ersten Termin bei Gericht wird das Wunsch- und Wahlrecht (SGB VIII, §5) eingeschränkt, da die Trennungsfamilie in der Regel die Beratung bei dem anwesenden Berater wahrnehmen soll und damit auch die Trägerschaft der Beratungsstelle bereits vorgegeben ist. Die Klienten sollten deshalb vor einer Entscheidung für die Beratung darauf hingewiesen werden, dass sie ggf. auch eine Beratungsstelle ihrer eigenen Wahl aufsuchen können.

zur Frage der Vermischung des juristischen und des beraterischen Raums:

Erfolgreiche Trennungsberatung basiert auf dem Vertrauensschutz in der Beratung. Um sich in der Beratung öffnen zu können brauchen Ratsuchende die Sicherheit, dass keine inhaltlichen Informationen ohne ihr ausdrückliches Einverständnis an Dritte, beispielsweise an das Gericht, weitergegeben werden. Der Berater wiederum braucht die Sicherheit, von Klienten nicht in der Rolle eines Zeugen oder Sachverständigen gesehen zu werden. Sonst wird die Suche nach einer kindeswohlorientierten einvernehmlichen Regelung überlagert durch den Versuch der Klienten, beim Berater zu „punkten“, um sich bei Gericht Vorteile gegenüber dem Partner zu verschaffen. Die Anwesenheit des Beraters im Gerichtstermin kann dazu führen, dass der Berater als Bestandteil des juristischen Verfahrens erlebt wird und damit die klare Abgrenzung des beraterischen (Vertrauens-) Raums vom juristischen Verfahren verloren geht. Klare und transparente Vorgaben bzgl. der Abgrenzung der Beratung vom juristischen Verfahren könnten dem entgegenwirken.

zur Frage der Ressourcen:

Die personelle Ausstattung der Regel-Beratungsstellen ist seit vielen Jahren unverändert. Demgegenüber ist die Lebenssituation von vielen Familien wesentlich komplexer als früher. Familien in akuten Krisensituationen, alleinerziehende Elternteile, Familien mit Migrationshintergrund und Kinder von psychisch kranken Elternteilen haben einen besonders hohen Beratungsbedarf. Die Wartezeiten an den Beratungsstellen betragen oft mehrere Monate. Für die Beratung im Rahmen des *Münchener Modells* wurde bis jetzt keine einzige zusätzliche Beratungsstunde durch das Sozialreferat der LHM zur Verfügung gestellt. Es ist den Münchner Beratungsstellen deshalb derzeit nicht möglich, für alle Trennungsfamilien Beratungstermine anzubieten. Umso weniger ist eine regelmäßige Teilnahme am frühen ersten Termin realisierbar.

Fazit:

Die bisherigen positiven Erfahrungen hinsichtlich einer Teilnahme von Beratern am frühen ersten Termin bei Gericht sprechen grundsätzlich für deren Anwesenheit. Eine generelle Umsetzung ist jedoch nur möglich, wenn den noch bestehenden fachlichen Bedenken ausreichend Rechnung getragen werden und wenn das Sozialreferat der LHM zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stellen kann. Trennungsberatung darf nicht auf Kosten von anderen Familien gehen, die in ähnlich akuten Krisen stehen, aber (noch) nicht von Trennung oder Scheidung betroffen sind.

Dipl.-Psych. Hans Dusolt

Caritas-Erziehungsberatungsstelle München-Sendling
Hansastr.136, 81373 München

1. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

15.07.2010 – 08:30 bis ca. 14:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet

Festsaal des Akademischen Gesangvereins
Ledererstraße 5, 80331 München

08:30 – 9:00 Uhr	Anmeldung und Begrüßungskaffee
09:00 – 09:15 Uhr	Begrüßung Gerhard Zierl, Präsident des Amtsgerichts Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins
09:15 – 09:45 Uhr	Christian Ude, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München Münchener Mieterprobleme – aus der Sicht der Stadt
09:45 – 10:45 Uhr	RiBGH Karin Milger (VIII. Senat) Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht
10:45 – 11:15 Uhr Kaffeepause	
11:15 – 11:45 Uhr	Tina Willamowius, Sozialreferat, Landeshauptstadt München Die Erstellung des Mietspiegels 2011
11:45 – 12:15 Uhr	RiAG Jost Emmerich, München Der Mieterhöhungsprozess vor dem Amtsgericht München und dem Landgericht München I
12.15 – 12.45 Uhr Kaffeepause	
12:45 – 13:15 Uhr	RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund Modernisierung von Mietwohnungen: Die Sicht der Mieter und der Vermieter auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Probleme
13:15 – 13:45 Uhr	Maria Knauer, Geschäftsführerin der GEWOFAG Das Mietrecht aus der Sicht eines Wohnungsunternehmens
13:45 Uhr	Verabschiedung

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 128,00 zzgl. MwSt (= € 152,32)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Anmeldeformular: [bitte wenden](#) →



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH
Dr. Martin Stadler
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei/Firma: _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

**Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?**

_____ ja nein_____ ja nein_____ ja nein_____ ja nein

Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

- Person/en zum 1. Münchener Mietgerichtstag | 15. Juli 2010:** 9.00 bis ca. 14.00 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 128,- zzgl. MwSt (= € 152,32) für Nichtmitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Datum | **Unterschrift**

MAV - Service

**Beratungs-Service des MAV -
Nächster Termin am 08. Juni 2010**

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenskollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied, Herrn **RA Dr. Wieland Horn**, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH und Herausgeber der Textsammlung "Berufsrecht der Anwaltschaft", **kostenlos beraten lassen.**

Die berufsrechtliche Beratung findet statt

**jeden ersten Dienstag im Monat
ab 15.00 Uhr
im AnwaltServiceCenter,
Prielmayerstr. 7 / Zimmer 63**

**Termine: 08. Juni 2010
06. Juli 2010
14. September 2010**

Im August findet wegen der Sommerferien kein Beratungstermin statt. Der erste Termin nach den Ferien fällt ausnahmsweise auf den 2. Dienstag im September. Auf Grund der großen Nachfrage und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.
AnwaltServiceCenter, Prielmayerstr. 7, Zi. 63
Frau Sabine Grüttner, Tel. 089 – 55 86 50
Montag - Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Kanzlei als Ausbilder

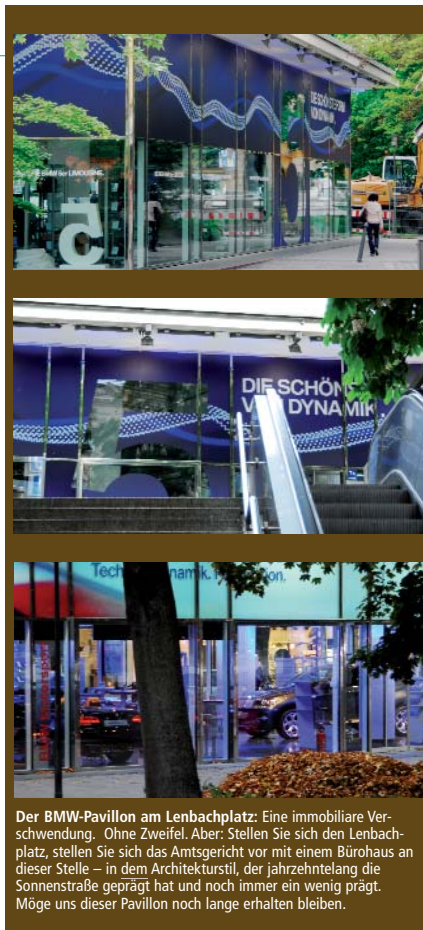
Ausbildung: Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Neueinschreibung von Auszubildenden für das Schuljahr 2010/2011

Die neuen Auszubildenden für das Ausbildungsjahr 2010/2011 können **bis spätestens 8. September 2010 schriftlich in der Stadt. Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Astrid-Lindgren-Str. 1, 81829 München angemeldet werden.** Ein entsprechendes Formular finden Sie zum Download auf der Homepage der Berufsschule unter http://www.bs-recht.musin.de/downloads/formular_ra_anmeldung.pdf.

Falls Sie von der schriftlichen Anmeldung keinen Gebrauch machen können, schicken Sie Ihre neue/n Auszubildende/n am 13. September 2010 zur persönlichen Anmeldung von 9:00 – 12:00 Uhr oder 14:00 – 17:00 Uhr in die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe.

Die Klassenzuweisung der angemeldeten Schüler/innen erfolgt am Freitag, 17. September 2010 um 9:15 Uhr im Schulhaus. Die Anwesenheit



Der BMW-Pavillon am Lenbachplatz: Eine immobiliäre Verschwendung. Ohne Zweifel. Aber: Stellen Sie sich den Lenbachplatz, stellen Sie sich das Amtsgericht vor mit einem Bürohaus an dieser Stelle – in dem Architekturstil, der jahrzehntelang die Sonnenstraße geprägt hat und noch immer ein wenig prägt. Möge uns dieser Pavillon noch lange erhalten bleiben.

aller neu angemeldeten Schüler/innen ist dabei erforderlich.

Auf dem Anmeldeblatt können Sie unter der Rubrik „gewünschte Schultage“ Ihre Prioritäten angeben. Es wird versucht, Ihre Wünsche zu berücksichtigen. Die Auszubildenden müssen jedoch auf alle Schultage gleichmäßig verteilt werden. Sollten Sie Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung anmelden, erfolgt die Zuweisung an eine „Abiturientenklasse“. In diesem Fall können Ihre Schultagewünsche leider nicht berücksichtigt werden.
(Quelle: www.bs-recht.musin.de)

Gebührenrecht

Einigungsgebühr in der Zwangsvollstreckung

Auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung kann eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG entstehen. Sie wird insbesondere ausgelöst, wenn der Gläubiger dem Schuldner bei sofortiger Zahlung einen Nachlass gewährt oder auch

bei Vereinbarung einer Ratenzahlung (BGH AGS 2005, 140 = JurBüro 2005, 309 = AnwBl. 2005, 365 = FamRZ 2005, 794 = MDR 2005, 897 = NJW-RR 2005, 1303 = RVGreport 2005, 263; AnwK-RVG/Wolf, Nr. 3309 Rn. 88).

Hinsichtlich der Höhe Gebühr ist zu differenzieren:

- Soweit die Hauptsache oder ein Vollstreckungsverfahren anhängig ist, dazu zählt auch ein Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Anm. S. 2 zu Nr. 1003 VV RVG - eingefügt zum 31.12.2006 durch das 2. JuMoG), entsteht eine 1,0-Gebühr nach Nrn. 1000, 1003 VV RVG.
- Ist die Hauptsache in einem Berufungs- oder Revisionsverfahren oder einem Verfahren nach Vorbem. 3.2.1, 3.2.2 VV RVG anhängig, so entsteht die Gebühr zu 1,3 (Nr. 1004 VV RVG).
- Soweit weder die Hauptsache noch ein Vollstreckungsverfahren anhängig ist, etwa wenn bislang nur die Vollstreckung angedroht worden oder die Zwangsvollstreckungsmaßnahme bereits abgeschlossen ist, entsteht die Einigungsgebühr zu 1,5 (Nr. 1000 VV RVG).

Beispiel 1: Vollstreckungsauftrag mit Einigung, Vollstreckung nicht anhängig

Der Anwalt ist beauftragt, nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreits eine Mobilienvollstreckung wegen einer Geldforderung i.H.v. 1.860,00 EUR anzudrohen. Nach Erhalt der Vollstreckungsandrohung einigen sich die Parteien und treffen eine Ratenzahlungsvereinbarung.

Die Verfahrensgebühr der Nr. 3309 VV RVG entsteht auch in der Zwangsvollstreckung für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (Vorbem. 3 Abs. 2 VV RVG). Daher erhält der Anwalt die Verfahrensgebühr auch dann schon, wenn er nur eine Vollstreckung androht (BGH AGS 2003, 561 = FamRZ 2003, 1742 = NJW-RR 2003, 1581 = MDR 2003, 1381; bestätigt in FamRZ 2004, 101 = DGVZ 2004, 24; AnwK-RVG/Wolf Nr. 3309 Rn. 14).

Hinzu kommt eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG, die sich hier auf 1,5 beläuft. Eine Anhängigkeit im Rahmen der Zwangsvollstreckung war nicht gegeben, da ein Vollstreckungsverfahren (noch)

nicht anhängig war. Dass die Forderung zuvor im Rechtsstreit anhängig gewesen war, ist unerheblich, da es nur auf den Zeitpunkt der Einigung ankommt.

Zu rechnen ist wie folgt:

1. 0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV RVG (Wert: 1.860,00 EUR)	39,90 EUR
2. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 1.860,00 EUR)	199,50 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	259,40 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	49,29 EUR
Gesamt	308,69 EUR

Beispiel 1.1: Vollstreckungsauftrag mit Einigung, Vollstreckung bereits anhängig

Der Anwalt hat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens eine Mobilienvollstreckung wegen einer Geldforderung von 1.860,00 EUR eingeleitet. Währenddessen einigen sich die Parteien, vertreten durch ihre Anwälte, und treffen eine Ratenzahlungsvereinbarung.

Die Einigung löst jetzt nur eine 1,0-Einigungsgebühr nach Nrn. 1000, 1003 VV RVG aus, da ein Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher bereits zur Ermäßigung führt (Anm. S. 2 zu Nr. 1003 VV RVG).

Zu rechnen ist wie folgt:

1. 0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV RVG (Wert: 1.860,00 EUR)	39,90 EUR
2. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 1.860,00 EUR)	133,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	192,90 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	36,65 EUR
Gesamt	229,55 EUR

Beispiel 1.2: Keine Einigungsgebühr bei bloßem grundsätzlichen Einverständnis mit einer Ratenzahlung

Der Anwalt des Schuldners beauftragt den Gerichtsvollzieher mit einer Mobilienvollstreckung und erklärt, dass er mit einer angemessenen Ratenzahlung grundsätzlich einverstanden sei. Da der Schuldner die Forderung nicht sofort begleichen kann, bewilligt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Ratenzahlung.

Erklärt sich der Gläubiger allgemein dem Gerichtsvollzieher gegenüber mit der Gestattung von Ratenzahlungen durch den Schuldner einverstanden, löst dies keine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG aus (BGH AGS 2006, 496 = RVGreport 2006, 382 = FamRZ 2006, 1372 = NJW 2006, 3640 = MDR 2006, 1373 = JurBüro 2007, 24). Es entsteht nur eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV RVG nebst Auslagen.

Zu rechnen ist wie folgt:

1. 0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV RVG (Wert: 1.860,00 EUR)	39,90 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	7,98 EUR
Zwischensumme	47,88 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	9,10 EUR
Gesamt	56,98 EUR

Beispiel 1.3: Vollstreckungsauftrag mit Einigung, Anhängigkeit im Rechtsmittelverfahren

Nach Erhalt des erstinstanzlichen Urteils beauftragt der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit einer Mobilienvollstreckung. Der Schuldner legt Berufung ein. Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens (Wert: 7.000,00

EUR) kommt es zu einer Gesamteinigung, durch die sich auch die Berufung erledigt.

Die Einigung löst jetzt eine 1,3-Einigungsgebühr nach Nrn. 1000, 1004 VV RVG aus, da die Forderung im Berufungsverfahren anhängig ist.

Zu rechnen ist wie folgt:

1. 0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV RVG (Wert: 7.000,00 EUR)	112,50 EUR
2. 1,3-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1004 VV RVG (Wert: 7.000,00 EUR)	487,50 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	620,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	117,80 EUR
Gesamt	737,80 EUR

Möglich ist auch, dass die Einigungsgebühr zu unterschiedlichen Sätzen anfällt, also dass z.B. sowohl eine 1,0-Einigungsgebühr als auch eine 1,5-Einigungsgebühr anfällt.

Beispiel 1.4: Vollstreckungsauftrag mit Einigung auch über weitergehende Forderungen (wiederkehrende Leistungen)

Der Anwalt vollstreckt für den Gläubiger aus einem Unterhaltstitel über wiederkehrende Leistungen (fälliger und zukünftiger Unterhalt). Er erteilt zunächst Vollstreckungsauftrag wegen der derzeit fälligen Beträge in Höhe von 3.000,00 EUR. Während der Vollstreckung laufen weitere 2.000,00 EUR Unterhaltsrückstände auf. Insoweit ist allerdings noch kein Vollstreckungsauftrag erteilt. Die Parteien einigen sich sodann über die offenen 5.000,00 EUR.

Die ursprünglich nur nach dem Wert von 3.000,00 EUR entstandene Verfahrensgebühr der Nr. 3309 VV RVG berechnet sich jetzt nach dem Gesamtwert von 5.000,00 EUR (§ 22 Abs. 1 RVG). Eine Ermäßigung der Verfahrensgebühr, sog. „Verfahrensdifferenzgebühr“ ist in der Zwangsvollstreckung nicht vorgesehen.

Hinzu kommt die Einigungsgebühr, die sich jetzt nach unterschiedlichen Gebührensätzen berechnet. Aus 3.000,00 EUR entsteht die Gebühr zu 1,0, weil insoweit ein Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher anhängig ist (Anm. S. 2 zu Nr. 1003 VV RVG). In Höhe der weiteren 2.000,00 EUR entsteht die Einigungsgebühr zu 1,5, da es insoweit an einem Verfahren fehlt. Zu beachten ist § 15 Abs. 3 RVG.

Zu rechnen ist wie folgt:

1. 0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV RVG (Wert: 5.000,00 EUR)	90,30 EUR
2. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 3.000,00 EUR)	189,00 EUR
3. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 2.000,00 EUR) (die Höchstgrenze nach § 15 Abs. 3 RVG von nicht mehr als 1,5 aus 5.000,00 EUR = 451,50 EUR ist nicht erreicht)	199,50 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	498,80 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	94,77 EUR
Gesamt	593,57 EUR

Beispiel 1.5: Vollstreckungsauftrag mit Einigung auch über weitergehende Forderungen (Teilvollstreckung)

Der Anwalt vollstreckt für den Gläubiger aus einem Urteil über 10.000,00 EUR. Er erteilt zunächst einen Vollstreckungsauftrag nur wegen eines Teilbetrages in Höhe von 2.000,00 EUR, um die Solvenz des Schuldners zu testen und unnötige Kosten zu vermeiden. Die Parteien einigen sich sodann über die gesamten 10.000,00 EUR.

Die ursprünglich nur nach dem Wert von 2.000,00 EUR entstandene Verfahrensgebühr der Nr. 3309 VV RVG berechnet sich jetzt nach dem Gesamtwert von 10.000,00 EUR (§ 22 Abs. 1 RVG).



Dachauer-/Augusten-/Karlstraße: Die Stadtwerke, für die dieses Gebäude ursprünglich gebaut worden ist, brauchen es nicht mehr. Bis auf ein kleines Café steht es leer.



Hinzu kommt die Einigungsgebühr, die sich jetzt nach unterschiedlichen Gebührensätzen berechnet. Aus 2.000,00 EUR entsteht die Gebühr zu 1,0, weil insoweit ein Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher anhängig ist (Anm. S. 2 zu Nr. 1003 VV RVG). In Höhe der weiteren 8.000,00 EUR entsteht die Einigungsgebühr zu 1,5, da es insoweit an einem Verfahren fehlt. Zu beachten ist wiederum § 15 Abs. 3 RVG.

Zu rechnen ist wie folgt:

1. 0,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3309 VV RVG (Wert: 10.000,00 EUR)	145,80 EUR
2. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1003, 1000 VV RVG (Wert: 2.000,00 EUR)	133,00 EUR
3. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 8.000,00 EUR) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 10.000,00 EUR	618,00 EUR 729,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	894,80 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	170,01 EUR
Gesamt	1.064,81 EUR

Beispiel 1.6: Erstattungs- und Festsetzungsfähigkeit der Einigungsgebühr

Ist die durch eine Ratenzahlungsvereinbarung entstandene Einigungsgebühr erstattungsfähig und kann sie gegen den Schuldner festgesetzt werden?

Die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung sind nach § 788 Abs. 1 S. ZPO vom Schuldner zu tragen. Dazu gehört auch die Einigungsgebühr, wenn der Schuldner die Kosten der Einigung übernommen hat (BGH AGS 2006, 214 = NJW 2006, 1598 = FamRZ 2006, 780 = JurBüro 2006, 327 = MDR 2006, 1133 = RVGreport 2006, 196). Fehlt es an einer Kostenübernahme durch den Schuldner, sind die Kosten der Einigung in entsprechender Anwendung von § 98 S. 1 ZPO als gegeneinander aufgehoben anzusehen (BGH AGS 2007, 302 = FamRZ 2007, 555 = NJW 2007, 1213 = JurBüro 2007, 216 = MDR 2007, 609 = RVGreport 2007, 276).

Ist die Einigungsgebühr danach erstattungsfähig, kann sie auch nach § 788 Abs. 2 ZPO gegen den Schuldner festgesetzt werden.

Zuständig für die Festsetzung ist das Vollstreckungsgericht, bei dem die Vollstreckung anhängig ist und nach Beendigung der Zwangsvollstreckung das Vollstreckungsgericht in dessen Bezirk die letzte Vollstreckungshandlung erfolgt ist (§ 788 Abs. 2 S. 1 ZPO). Im Falle einer Vollstreckung nach §§ 887, 888, 890 ZPO ist das Prozessgericht zuständig (§ 788 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Norbert Schneider, Rechtsanwalt, Neunkirchen

Aktuelles

Neue Verordnung bürdet Anwälten weitere Informationspflichten auf

Seit dem 17. Mai 2010 gelten umfangreiche Informationspflichten für Dienstleistungserbringer. Die am 17. März 2010 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 267) verkündete Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) trat zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie beruht auf der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die Rechtsverordnung richtet sich an sämtliche Dienstleistungserbringer und findet daher grundsätzlich auch auf Rechtsanwälte Anwendung. Viele der vorgegebenen Informationspflichten ergeben sich bereits aus § 5 des Telemediengesetzes. Weitere treten durch die Verordnung nun hinzu. Die DL-InfoV unterscheidet zwischen Informationen die dem Mandanten stets zur Verfügung zu stellen sind und solchen die erst auf eine entsprechende Anfrage hin anzugeben sind. Verstößt der Anwalt gegen die Rechtsverordnung indem er zum Beispiel die erforderlichen Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, droht ihm im Einzelfall eine Geldbuße von bis zu 1.000 €. Bei Nichtbeachtung der Vorgaben können dem Anwalt selbstverständlich auch Abmahnungen drohen.

Den Text der Verordnung (Nr.17, Anm. der Red.) können Sie unter http://www2.bgbli.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBli abrufen. Einen Beitrag zu dem Thema von Rechtsanwalt Schons mit vielen praktischen Hinweisen zur Umsetzung finden Sie unter www.anwaltsblatt.de sowie im kommenden Juni-Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 6/2010). (Quelle: DAV Depesche Nr. 17/10 vom 6. Mai 2010)



Der Abriss lässt wohl nicht mehr lange auf sich warten. Aber: „Keine Höfe, keine Residenz, kein Palais! Einfach nur schön wohnen!“ Schriftlich garantiert.

Großbritannien:

Neue Civil Procedure Rules mit Erleichterungen für deutsche Anwälte

Wie die Germany Trade & Invest in ihren gta-i-Rechtsnews 5/2010 berichtet, haben sich zum 6. bzw. 30.4.2010 die Regeln für Zivilverfahren in England und Wales (Civil Procedure Rules, kurz: CPR) in einigen Bereichen geändert. Die Rechtsverordnungen vergleichbaren Statutory Instruments SI 2009/3390 und SI 2010/621 bilden die Rechtsgrundlage dieser Neuregelungen.

Besonders wichtig für deutsche Unternehmen und deutsche Rechtsanwälte sind die Änderungen in den Rules 6.6, 6.7 und 6.23 CPR. Hiernach können nunmehr grundsätzlich auch Geschäftsadressen von Rechtsanwälten in anderen EU-Staaten als Zustellungsanschriften bestimmt werden, wenn diese Anwälte die Qualifikation eines „solicitors“ im Sinne der CPR erfüllen. Dies ist nach der ebenfalls novellierten Rule 6.2 (d) CPR dann der Fall, wenn der Anwalt zur Prozessführung im Sinne des britischen Rechtsdienstleistungsgesetzes (Legal Services Act) aus dem Jahre 2007 autorisiert ist. Damit setzt das Vereinigte Königreich

nach der Erläuterung zur Reform Teilvorgaben der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) um.

Auch die Möglichkeiten der elektronischen Antragstellung und Prozessführung vor dem High Court sind durch die Einführung des neuen Electronic Working Scheme genannten Systems erleichtert worden. Dieses erlaubt etwa die Verwendung einiger Dokumente im pdf-Format. Auch können nunmehr beispielsweise (bei Zahlung der entsprechenden Gebühren) Formulare per E-Mail an getform@justice.gsi.gov.uk angefordert und per E-Mail an submit@justice.gsi.gov.uk an das Gericht übersandt werden. Das neue System ist in Form einer Handlungsanleitung als Practice Direction 5C Teil der CPR.

Weitere Änderungen betreffen unter anderem ein neu eingeführtes, vor der eigentlichen Klage ansetzendes Verfahren zur Behandlung von Schadensersatzklagen aufgrund von Körperverletzungen im Straßenverkehr, deren Wert 10.000 Pfund Sterling nicht übersteigt. Hiermit wurde bereits ein Teil der von Lord Justice Jackson in seiner kürzlich erschienenen, über 500-seitigen Analyse der englischen Zivilverfahrenskosten in die Rechtspraxis umgesetzt. Dies ist nur wenig überraschend: Schließlich ist Lord Justice Jackson nicht nur Verfasser der Studie und Richter am Londoner Court of Appeal, sondern gleichzeitig Mitglied des die CPR verfassenden Civil Procedure Rule Committee. Andere Kernthemen des Berichts von Lord Justice Jackson hat Germany Trade & Invest bereits in den Rechtsnews 2/2010 vorgestellt. Welche Teile der Analyse in Zukunft in das englische Zivilprozessrecht Eingang finden, ist daher mit Spannung abzuwarten (Quelle: Germany Trade and Invest, Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH, gtai-Rechtsnews 5/2010, www.gtai.de/recht)

Ungarn:

Neues Bürgerliches Gesetzbuch

Das ungarische Parlament hat im November 2009 das neue Bürgerliche Gesetzbuch (Gesetz Nr. CXX/2009) verabschiedet. Dessen Bestimmungen sollen gestaffelt vom 1.5.2010 bis zum Jahr 2015 das alte BGB „polgári törvénykönyv“ (Gesetz Nr. IV/1959) ablösen. Das Inkrafttreten des neuen BGB wird durch ein separates Einführungsgesetz bestimmt. Die beiden ersten Bücher („Grundsätze“ und „Personen“) sollen ab dem 1. Mai gelten.

Zahlreiche Neuerungen durchziehen vor allem das Schuldrecht, z.B. durch Einführung der Vertragstypen Leasing und Factoring. Der Geltungsbereich von Verbraucherverträgen wird erweitert, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird modernisiert.

Bei den Sicherungsmitteln wurde u.a. das eigenständige Pfandrecht an beweglichen Sachen abgeschafft, Ausfall- und Globalbürgschaft wurden kodifiziert.

Diese Änderungen sollen zum 1.1.2011 in Kraft treten. Der Entwurf des Gesetzes ist unter http://irm.gov.hu/uj_polgari_torvenykonv auf der Seite des ungarischen Justizministeriums in ungarischer Sprache abrufbar.

Weitere Informationen zu den Neuerungen des ungarischen Zivilrechts und anderen Rechtsgebieten finden Sie unter www.gtai.de/recht-kompakt > Ungarn auf der Homepage der Germany Trade & Invest. (Quelle: Germany Trade and Invest, Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH, gtai-Rechtsnews 5/2010, www.gtai.de/recht)

Interessante Entscheidungen

BGH-Urteil stärkt Verbraucherrechte Das Rückreiseticket bleibt gültig, auch wenn der Hinflug nicht angetreten wird

Einem Reisenden generell das Recht zu verwehren, die Beförderungsleistungen nur teilweise in Anspruch zu nehmen, benachteiligt ihn entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen British Airways und die Deutsche Lufthansa entschieden. Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Airlines durften die Kunden die gebuchten Flüge nur in der im Flugschein angegebenen Reihenfolge nutzen. "Trat man den Hinflug nicht an, verfiel der Rückflug, obwohl er gebucht und bezahlt war", erläutert Petra von Rhein, Reiserechtsexpertin der Verbraucherzentrale Bayern das Problem. "Laut der Klausel konnte ein Fluggast sogar von einem Langstreckenflug ausgeschlossen werden können, wenn er den Zubringerflug nicht nutzte".

Diese Bedingung wurde nun vom BGH für unwirksam erklärt. Bereits das Oberlandesgericht Frankfurt hatte in der Vorinstanz die Kundenfeindlichkeit der Klausel festgestellt, da sie das Ziel verfolgt, "den Reisenden seines Weitertransportanspruchs zu berauben". Dagegen hatte das Oberlandesgericht Köln die Klausel für zulässig erachtet, da die Fluggesellschaft damit nur die Beförderungskonditionen zum Ausdruck brächte. Dieser Auffassung hat der BGH in seinem Urteil widersprochen. Nur, wenn der Fluggast schon bei der Buchung nicht die Absicht hat, die Gesamtleistung des Luftfahrtunternehmens in Anspruch zu nehmen, sondern diese nur bucht, weil ein Direktflug oder ein Oneway-Flug teurer wäre, könnte der Anspruch auf Teilleistung ausgeschlossen sein. "Von der bisherigen Klausel wurden aber auch die Fälle erfasst, in denen der Fluggast durch unvorhergesehene Ereignisse wie Krankheit oder veränderte Terminplanung den Hinflug nicht wahrnehmen kann", betont Juristin Petra von Rhein. BGH, Urt. V. 29.4.2010 - Xa ZR 5/09 und Xa ZR 101/09. (Quelle: PM Verbraucherzentrale Bayern)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Schöne neue Welt bald auch im Einzelhandel
(PM Nr. 65/10 vom 12. Mai 2010)

Merk fordert Transparenz bei Funkwellenidentifikation auf Waren

Ob im Autoschlüssel als elektronische Wegfahrsperre, in der Mitgliedskarte für den Fitness-Club oder im elektronischen Skipass - sie sind allgegenwärtig: kleinste intelligente Chips, die wegen ihrer geringen Abmessungen praktisch unsichtbar an Produkten oder in Berechtigungskarten angebracht werden können. Zu verdanken ist dies einer neuartigen Technologie, die als Funkwellenidentifikation, kurz: RFID bezeichnet wird, und mit der Daten berührungslos und ohne Sichtkontakt übertragen werden können. Solche Chips bieten dem Verbraucher eine Reihe von Vorteilen: sein Auto wird gegen Diebstahl gesichert, der Zugang zum Skilift wird bequem ermöglicht, ohne den Skipass aus der Tasche holen zu müssen.



Merk: "Auch beim täglichen Einkauf kann der Verbraucher von der neuen Technik profitieren. Herkunfts- und Zielorte von Waren können per Chip gespeichert werden, die Lieferkette lässt sich leicht zurück verfolgen. RFID kann auch sicher stellen, dass die Produkte sachgemäß behandelt werden, z.B. die Kühlkette nicht unterbrochen wird."

Bei allen Vorzügen sollten laut Merk aber die Risiken für den Verbraucher nicht vernachlässigt werden: "Es besteht die Gefahr, dass auf den Chips auch personenbezogene Daten gespeichert werden, ohne dass der Verbraucher dies überhaupt merkt. Auch können Unbefugte die Daten auslesen oder verändern, ohne dass der Berechtigte hiervon etwas mitbekommt. Die zunehmende Einführung von RFID auch im Einzelhandel erfordert wirkungsvolle Aufklärungs- und Schutzmaßnahmen."

Merk fordert, dass die Betroffenen vom Hersteller oder Händler umfassend über Einsatz, Verwendungszweck und Inhalt der Chips informiert werden.



Neuhausen: Zum Künstlerhof

Künstlerateliers, Teil einer Siedlung, die 1928/30 von der GEWOFAG errichtet wurde.

Merk: "Einem Verlangen nach Deaktivierung des Chips auf einem erworbenen Produkt muss der Händler nachkommen. Ferner muss - wie es das Bundesdatenschutzgesetz verlangt - die Vertraulichkeit der gespeicherten und übertragenen Daten wirksam sichergestellt werden. Wenn personenbezogene Daten auf dem Chip gespeichert werden, muss zuvor die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden. Die Verwendung der Chips und auch die Lesegeräte müssen für den Kunden eindeutig erkennbar gekennzeichnet werden. Für jeden Verwender sollte außerdem selbstverständlich sein, dass er zuvor die Konsequenzen für den Datenschutz und die Privatsphäre abschätzt - wie es auch die EU fordert."

Merk: "Vor exakt einem Jahr hat die EU-Kommission Empfehlungen zum Einsatz von RFID-Technik erlassen. Leider ist seitdem wenig passiert. Es wird nun endlich Zeit, dass Hersteller und Handel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher aktiv werden. Anderenfalls wird ein Tätigwerden des Gesetzgebers unumgänglich sein."

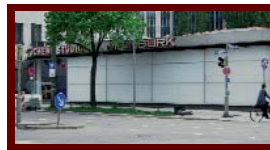
Nähere Informationen unter www.vis.bayern.de



Zwei Generationen: ein Laden aus den späten Zwanzigern (die Schaufenster sind neuer), hinten ein Klinkerbau aus den Fünfzigern.



Nymphenburg: Hirschgartenallee



Maxvorstadt: Seidlstraße - am Rande eines expandierenden Büroviertels

Personalia

21 neue Bundesrichter gewählt

Der Richterwahlausschuss hat Anfang Mai 21 neue Bundesrichterinnen und Bundesrichter gewählt. Für den Bundesgerichtshof sind elf, für das Bundesverwaltungsgericht fünf, für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht jeweils ein sowie für den Bundesfinanzhof drei Richterinnen und Richter gewählt worden.

Die neuen Bundesrichterinnen und -richter sind:

Bundesgerichtshof:

Manfred Born, Dr. Annette Brockmöller, Dr. Bettina Brückner, Dr. Ralf Eschelbach, Praxedis Möhring, Dr. Claudio Nedden-Boeger, Dr. Yvonne Ott, Rüdiger Pamp, Gabriele Schuster, Thomas Sunder, Dietlind Weinland.

Bundesverwaltungsgericht:

Martin Brandt, Dr. Martina Eppelt, Dr. Martin Fleuß, Dr. Richard Häußler, Dr. Kirsten Kuhlmann.

Bundesfinanzhof:

Dr. Michael Geissler, Dr. Elvira Hettler, Dr. Egmont Kulosa.

Bundesarbeitsgericht:

Stephanie Rachor

Bundessozialgericht:

Hartwig Othmer

Der Bundesrichterwahlausschuss entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er setzt sich aus den 16 jeweils zuständigen Landesministerinnen und Landesministern sowie 16 vom Bundestag gewählten Mitgliedern zusammen.

Wahlvorschläge konnten von den Mitgliedern des Bundesrichterwahlausschusses und den für das entsprechende Bundesgericht zuständigen Bundesministern gemacht werden. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger war dabei zuständig für den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht und den Bundesfinanzhof.

Dr. Renate Jaeger zur Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft berufen

Die derzeitige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, Dr. Renate Jaeger, wird zukünftig bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten vermitteln. Sie wird zum 1. Januar 2011 die Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Frau Dr. Jaeger war als Richterin im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts für das Berufsrecht der Anwälte zuständig. Damit hat sie einen großen Einfluss auf das Berufsrecht der Anwaltschaft gehabt und es ganz wesentlich liberalisiert.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 17/10 vom 6. Mai 2010)

Pressesprecherin des Bundesverfassungsgerichts wechselt nach Bayern

Bayerns Justiz- und Verbraucherministerin Dr. Beate Merk hat eine namhafte neue Pressesprecherin für ihr Haus gewonnen: Anja Kesting, derzeit Pressesprecherin des Bundesverfassungsgerichts, wechselt zum 16. Juni 2010 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Durch verschiedene Verwendungen innerhalb der bayerischen Justiz als Richterin und Staatsanwältin hatte sie sich bereits Anerkennung und Respekt erworben. Seit 1. September 2008 ist sie Pressesprecherin des Bundesverfassungsgerichts und hat dort einen enormen Erfahrungsschatz gewonnen.

(Quelle: PM des Bay. Staatsministerium für Justiz und Verbraucherschutz)

Philipp Heinisch ausgezeichnet

Die Zeichnungen – „Bad Bank“ und „Sehtest für Finanzjongleure“ von Philipp Heinisch (veröffentlicht bei www.123recht.net) wurden bei dem Karikaturenwettbewerb „Spitze Feder“ für die besten politischen Karikaturen ausgezeichnet. Eines der ausgezeichneten Werke, den Sehtest für Finanzjongleure, haben wir auf Seite 3 abgedruckt. Weitere Werke finden Sie unter www.kunstundjustiz.de.

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Crashkurs "Europarecht"

09. und 10. September 2010, Universität Passau



Zielgruppe

Der Crashkurs Europarecht richtet sich an Juristen aus den Berufsfeldern Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft sowie an Unternehmensjuristen, die den wachsenden Einfluss des Europarechts auf das von Ihnen anzuwendende nationale Recht in ihrem beruflichen Alltag erleben und sich für die Herausforderungen im Umgang mit dem stetig Veränderungen unterliegenden Europarecht wappnen möchten.

Ihr persönlicher Nutzen

Sie erhalten einen Überblick über die wichtigsten Bereiche des Europarechts und bekommen ein Grundverständnis der Europäischen Rechtsordnung vermittelt.

Sie lernen, wie Sie am besten vorgehen, wenn Sie mit einem Fall mit Europarechtsbezug konfrontiert werden;

Kuriosa

Vierbeiniges Personal

Liebe vierpfötigen Kollegen in den Kanzleien,

seit längerem stöbere ich in den Zeitschriften meines Frauchens und finde alles Mögliche. Aber nie beschäftigt sich jemand mit dem vierbeinigen Personal der Anwälte. Ich weiß aber, dass ich nicht der einzige Kanzlei-Kater bin und auch vielen Hunde treu ihren Dienst machen. Deshalb schicke ich Euch allen heute mal ein herzliches Miau, für die Hunde-Kollegen versuche ich ein herzliches Wuff!



Ich bin erst neun Monate und noch in der Ausbildung. Mein Name ist Jimmy Cater (nein, ich werde sicher nie US-Präsident, aber meinem Frauchen gefiel das Wortspiel). Seit Wochen habe ich zudem Hausarrest, weil ich mich ziemlich übel verletzt hatte. Das heilt aber ganz gut und so bin ich wieder fit, mich dem Büro und den Mandanten zu widmen. Letzteren begegne ich noch mit etwas Misstrauen, was für mein Frauchen ja manchmal auch ganz ratsam wäre. Aber der PC ist ein tolles Ding! Vor allem die vielen Kabel. Nur neulich hat Frauchen irgendwie sauer reagiert, als ich das Kabel der Maus entfernt habe. Wie soll ich denn sonst damit spielen? Naja, Ihr seht, ich muss wohl noch einiges lernen...

Herzliche Grüße, Euer Jimmy Cater

Eingesandt von unserem Mitglied, RAin Veronika Raithe

wie Rechtsakte der Europäischen Union im nationalen Recht wirken und welche Besonderheiten Sie bei deren Anwendung zu beachten haben;

wie die Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft das nationale Recht beeinflussen.

Sie vertiefen Ihre Kenntnisse in einem Schwerpunktbereich Ihrer Wahl, der für Ihre berufliche Tätigkeit von besonderer Bedeutung ist.

Ausführlichere Informationen sowie ein Anmeldeformular finden Sie im Crashkursflyer 2010, der unter <http://www.cep.uni-passau.de> zum Download bereit steht. Die Onlineanmeldung ist möglich.

Ansprechpartnerin: Geschäftsführerin Marina Schuldheis LL.M., Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 39, Zi.: 014 (JUR); 94032 Passau, Tel.: 0851/509-2395, Fax: 0851/509-2396 E-Mail: marina.schuldheis@cep-passau.eu, Internet: www.cep-passau.eu.



Portal 21 Informationen rund um den Dienstleistungsverkehr in der EU

In Umsetzung von Art. 21 der Dienstleistungsrichtlinie ist unter maßgeblicher Beteiligung von Germany Trade & Invest das Portal 21 entstanden. Der Service kombiniert eine Fülle von Informationen zum ausländischen Recht mit Direktlinks zu Registern, Behörden und Normen vor Ort.

Deutsche Anwälte, die im Rahmen ihrer Beratung mit dem Recht in den EU-Mitgliedstaaten befasst sind, finden auf dieser Online-Plattform unter www.portal21.de Informationen über

- den Rechtsrahmen für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen
- zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe
- den Verbraucherschutz

Die Länderberichte haben einen einheitlichen Aufbau – ein *Rechtsvergleich* zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten wird damit ermöglicht. Unter *Aktuelles* wird über das Neueste im Bereich des Dienstleistungsrechts in den Mitgliedstaaten berichtet. In der Rubrik *Anlaufstellen* finden sich einschlägige Ansprechpartner in den EU-Mitgliedsländern.

2. Deutscher Oldtimerrechtstag

1. bis 2. Oktober 2010
Seehotel Ketsch – Restaurant – Die Ente
Kreuzwiesenweg 5, 68775 Ketsch

Die Fortbildung vereint Theorie und Praxis (u.a. zwei Museumsbesuche) und unterstützt auch die Kollegen, die einen Oldtimer als Geschäftswagen der Kanzlei nutzen oder dies beabsichtigen. Weitere Themen befassen sich mit dem Diebstahl von Kraftfahrzeugen, insbesondere Oldtimern, Oldtimerversicherungen und dem Abgrenzungsproblem zwischen Oldtimern und Abfallrecht.

Interessant ist diese Veranstaltung in erster Linie für Kolleginnen und Kollegen, die selbst Oldtimer fahren. Eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit dem Oldtimerrecht ist insoweit nicht erforderlich. Teilnehmer/-innen, die mit einem Oldtimer anreisen, erhalten einen erheblichen Nachlass auf die Teilnehmergebühr.

Detailinformationen und die Möglichkeit der online-Buchung finden Sie auf der Homepage der Deutschen Anwaltakademie unter www.anwaltakademie.de (Verkehrsrecht, Seminarnummer: 52355-10). Ein pdf des Veranstaltungsflyers können Sie auch per Email über den MAV unter info@mav-service.de anfordern.

BMJ-Broschüre „Internationales Privatrecht“

Die kürzlich erschienene Broschüre „Internationales Privatrecht – Private Rechtsbeziehungen mit dem Ausland – Die wichtigsten Regelungen im Überblick“ des Bundesjustizministeriums (BMJ) ist als pdf-Download (http://bmj.de/files/-/4423/IPR-Broschuere_Januar_2010_barrierefrei.pdf) erhältlich.

Die 38-seitige Broschüre führt in für Unternehmen wichtige Fragestellungen vertraglicher und außervertraglicher Schuldverhältnissen unter Berücksichtigung der neuen EU-Verordnungen „Rom I“ und „Rom II“ ein und behandelt das Internationale Ehe-, Familien- und Erbrecht. Darüber hinaus gibt das BMJ einen Einblick in Problemstellungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts (internationale Zuständigkeit von Gerichten, Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen). Zahlreiche Fallbeispiele sollen die juristischen Ausführungen veranschaulichen. Die Broschüre enthält Auszüge aus einschlägigen Gesetzen und EU-Verordnungen. (Quellen: BMJ www.bmj.de sowie Germany Trade and Invest, Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH, gtai-Rechtsnews 5/2010, www.gtai.de/recht)

Anzeigen

COACHING GEGEN REDEANGST UND LAMPENFIEBER

Fast 80% der Menschen, die öffentlich auftreten, haben Lampenfieber – und kaum einer redet davon, geschweige denn, weiß dagegen Rat!

Ich biete meinen Klienten professionelle Hilfe an, sich in wenigen Einzelcoaching-Sitzungen

**- vom störenden Lampenfieber zu befreien und
- mehr Selbstsicherheit und größere Souveränität
am Rednerpult, im Gerichtssaal oder auf der
Bühne zu gewinnen.**

ESTHER LEUE M.A.

Coaching und Psychologische Beratung

Beltweg 12, 80805 München,

Weitere Infos oder Terminvereinbarung:

Tel.: 089 / 470 84 740, Web: www.esther-leue.de

Moshammer

Immobilienbewertungen im In- und Ausland

Wolfram Moshammer (LVS) - (IVD) - (BDGS)

Sachverständiger für Mieten und Grundstücke
sowie bebauten und unbebauten Grundstücken

zertifiziert als Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024
für die Bewertung von bebauten und unbebauten
Grundstücken durch die DIA Consulting AG

Arcostraße 5, 80333 München

☎ 089 53 29 450 • Fax 089 53 29 45 20

www.moshammer-immobilienbewertung.de



Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige

> Beitragsnachlässe

Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35
Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)

> Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie

> Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung

**DKV Deutsche
Krankenversicherung AG**
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.

Ich vertrau der DKV



Vorbereitung auf den MÜNCHEN MARATHON mit dem LIONS CLUB MÜNCHEN-"ALT-SCHWABING"

7. LIONS Monopteros - Lauf 2010

Zur Vorbereitung auf den München Marathon im Oktober, bei dem der Münchener Anwaltverein e.V. erneut seine Mitglieder in einer Anwaltswertung auf die Strecke schickt, bietet sich der Monopteros-Lauf 2010 als Trainingslauf an. Veranstalter ist der LIONS CLUB MÜNCHEN-"ALT-SCHWABING". Zudem dient der Lauf auch einem guten Zweck. Mit dem Reinerlös wird der Behindertensport unterstützt.

Sonntag, 26. September 2010, im Englischen Garten, München

Die Idee: Angebot eines organisierten langen Trainingslaufs (28 km) an Marathon-Läuferinnen und -Läufer im Großraum München insbesondere als Vorbereitung auf den MÜNCHEN MARATHON. Etwas weniger Ambitionierte – gerne auch Nordic-Walker und Walkerinnen – können über Strecken von 14 km oder 5 km ebenfalls trainieren und dabei einen guten Zweck unterstützen. Einige Blindenläufer, 5-10 Handbike-Fahrer – sonst Rollstuhlfahrer – werden beim gemeinsamen Start um 9:00 Uhr dabei sein, zusätzlich möglicherweise auch prominente Förderer des Nordic Walkings.

Die Organisation schließt den Streckendienst, km-Markierungen, Getränke und Verpflegung an zwei Stationen, die Sporttaschen-Aufbewahrung, aufmunternd-hilfreiche Streckenposten sowie ein kleines Erinnerungspräsent ein – das Ganze in der wunderbaren Umgebung des Englischen Gartens.

Mit dem Reinerlös unterstützt der LIONS CLUB MÜNCHEN „ALT-SCHWABING“ Projekte im Münchener Behindertensport, ins-besondere mit jugendlichen Blinden und Rollstuhlfahrern. Der sportlich-ambitionierte Anspruch des LIONS-Monopteros-Laufs wird erneut dadurch deutlich, dass sämtliche Marathon-Vorbereitungsgruppen von Sport Ruscher unseren Lauf als letzten langen Trainingslauf vor dem München Marathon nutzen.

Wichtig: Ausführliche Informationen und die Buchung sind in Kürze online über www.monopteroslauf.de abrufbar. Die Startgebühr beträgt € 18,-, bei Meldung am Starttag € 20,-. Am Registrierungstisch wird ein Spendentopf bereit stehen. Wir freuen uns über jeden eingeworfenen Beitrag, vielen Dank!



10. Oktober 2010 – 25. München Marathon 3. Anwaltswertung im MAV

Bereits zum dritten Mal schickt der Münchener Anwaltverein seine Mitglieder in der Anwaltswertung ins Rennen. Möglich ist die Teilnahme im Marathon, im 10-km-Lauf und erstmalig im Halbmarathon. Die Anmeldung für die Anwaltswertung beim diesjährigen München Marathon kann bis spätestens 24.9.2010 über den Münchener Anwaltverein erfolgen.

Die Startgebühren liegen bei 59,00 Euro für den Marathon, 39,00 Euro für den Halbmarathon und 25,00 Euro für den 10-km-Lauf. Die Anmeldung zur Staffel ist in diesem Jahr leider nur online direkt beim Veranstalter möglich: www.muenchenmarathon.de. Voraussetzung für die Staffel-Anwaltswertung ist die Teilnahme von mindestens 3 Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälen pro Team. Als Teambezeichnung verwenden Sie bitte einen Namen, der Rückschluss auf die Kanzlei oder Bürogemeinschaft gibt. Für die Teilnahme an Anwaltswertung in der Staffel senden Sie uns bitte die Kopie der Anmeldung per Fax an 089 / 55027006 oder per Email an info@muenchener.anwaltverein.de.

Bitte benutzen Sie für die Anmeldung das Anmeldeformular auf unserer Homepage oder melden Sie sich direkt im AnwaltService-Center, Prielmayerstr. 7, Zi. 63

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht am 23. April 2010 in Mainz:

Dr. Daniela Mielchen in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt - Juniormitgliedschaft

Frau Kollegin Dr. Daniela Mielchen aus Hamburg wurde neu in den Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht gewählt. Sie nimmt den Platz des Kollegen Eckhard Höfle ein, der in Mainz nicht mehr kandidierte. Dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht gehören nach der Wahl in Mainz die Kollegen Michael Bücken, Dr. Michael Burmann, Jörg Elsner, Dr. Frank Häcker, Dr. Daniela Mielchen, Oskar Riedmeyer und Dr. Klaus Schneider an.

Die Mitgliederversammlung hat auch beschlossen, eine Juniormitgliedschaft einzuführen. Danach beträgt für Mitglieder, die bei ihrem Eintritt bereits Mitglied im Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins sind, der Jahresbeitrag 50 € für die Dauer der Mitgliedschaft im Forum Junge Anwaltschaft, maximal bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Eintritt in die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht.

Anwendbarkeit der Schwacke-Liste

Das Amtsgericht Rudolstadt hat durch Urteil vom 14.04.2010 – Geschäftsnummer: 2 C 104/09 – entschieden, dass die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Mietwagens anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels ermittelt werden dürfen. Dieser stellt eine hinreichend sichere Grundlage für die im besonders freien Ermessen des Tatrichters stehende Schadensschätzung nach § 287 ZPO dar. Das AG Rudolstadt weist darauf hin, dass der Schwacke-Mietpreisspiegel in ständiger und unbeanstandeter Praxis auch von der obergerichtlichen Rechtsprechung herangezogen worden ist.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news09_2010_punkt2.pdf, PDF-Datei

Weite Teile der Straßenverkehrsordnung ungültig?

Nach einem Bericht von AUTOBILD (Heft 16/2010) könnte der schwerwiegende Formfehler, der zur Nichtigkeit der Schilderwaldnovelle geführt hat, auch weite Teile der Straßenverkehrsordnung betreffen, da auch bei weiteren Verordnungen gegen das so genannte Zitiergebot verstoßen wurde. Es handelt sich zwar lediglich um einen Formfehler, Staatsrechtler gehen jedoch davon aus, dass ein solcher zur Nichtigkeit eines Gesetzes führt. Da auch die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten in der StVO ihre Ermächtigungsgrundlage findet, könnte diese rechtswidrig sein. Daher sollte bis zu einer abschließenden Klärung der Angelegenheit Einspruch gegen Bußgeldbescheide, die noch nicht rechtskräftig sind, eingelegt werden. Den Artikel finden Sie unter <http://www.premiumpresse.de/auto-bild-weite-teile-der-strassenverkehrsordnung-ungueltig-PR763257.html>.

Voller Ersatz der Gutachterkosten auch bei Mithaftung des Geschädigten

Das Amtsgericht Siegburg hat durch Urteil vom 31.03.2010 – Az: 111 C 10/10 – entschieden, dass dem Geschädigten auch dann die vollen Sachverständigenkosten erstattet werden müssen, wenn ihn eine Mithaftung für den Verkehrsunfall trifft. Dies entspricht nach Auffassung des Amtsgerichts Siegburg den Grundsätzen der Differenztheorie, nach

denen der Schädiger dem Geschädigten das schuldet, was der Geschädigte aufwenden muss, um den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Im Gegensatz zu den Schadenspositionen, die im Falle einer Mithaftung des Geschädigten quotiert werden müssen, fallen Sachverständigenkosten überhaupt nicht an, wenn der Geschädigte den Unfall vollständig selbst verursacht hat. Diese sind Rechtsverfolgungskosten, die ausschließlich dazu dienen, den aufgrund der jeweiligen Haftungsquote erstattungsfähigen Anteil des dem Geschädigten entstehenden Gesamtschadens von dem Schädiger ersetzt zu bekommen. Die Sachverständigenkosten sind deswegen nicht wie der Gesamtschaden des Geschädigten zu quotieren, da Sie erst dann entstehen, wenn der Geschädigte seinen erstattungsfähigen Anteil des Gesamtschadens gegenüber dem Schädiger beziffern und belegen muss.

http://verkehrsanwalt.de/news/news08_2010_punkt1.pdf, PDF-Datei

Pauschales Grundhonorar des Sachverständigen schließt Geltendmachung weiterer Nebenkosten nicht aus

Das Amtsgericht Nördlingen kommt in seinem Urteil vom 31.03.2010 – Az: 2 C 755/09 – zu dem Ergebnis, dass dann, wenn für ein Sachverständigengutachten eine Preisvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem beklagten Versicherer getroffen wurde, es gar nicht darauf ankommt, ob sich eine übliche Vergütung feststellen lässt oder ob die Bestimmung der Vergütung billigem Ermessen entspricht, §§ 315 ff. BGB. Nach Ansicht des Amtsgerichts Nördlingen ist auch nicht zu beanstanden, wenn zusätzlich Nebenkosten abgerechnet werden, soweit sie sich im Rahmen des Üblichen bzw. Vertretbaren halten. Dies gilt nach Auffassung des Gerichts auch im Falle einer pauschalen Grundgebühr.

http://verkehrsanwalt.de/news/news08_2010_punkt2.pdf, PDF-Datei

Die Verbraucherzentrale informiert

„Sitzen Sie gut?“ – Telefonabzocker mit neuem Dreh Warnung vor vermeintlichen Verbraucherschützern

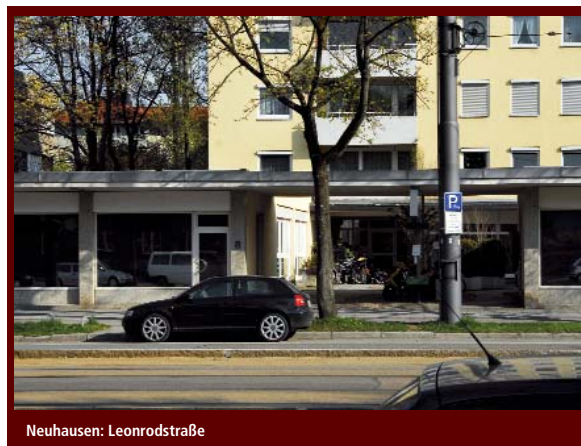
Bei der Verbraucherzentrale Bayern häufen sich die Beschwerden über Anrufe eines sogenannten „Verbraucherinstitut Freiburg“. Die Telefonabzocker steigen mit einem neuen Dreh ein, indem eine Computerstimme sagt: „Sitzen Sie gut? Sie haben gewonnen.“ Nach ähnlicher Masche erfolgen unerwünschte Anrufe von angeblichen „Verbraucherzentralen“, „Verbraucherschutzzentralen“ oder „Verbraucherinstituten“. Die dubiosen Firmen versuchen unter dem vertrauensvollen Deckmantel Gewinnspiele anzudrehen. Andere bieten an, den Verbraucher gegen Gebühr in Werbesperrlisten eintragen zu lassen. In der Regel werden lediglich die Bankdaten des Angerufenen abgefragt, damit Beträge abgebucht werden können. „Die Abzocker nutzen den guten Ruf der Verbraucherzentrale aus, um an sensible Daten zu gelangen oder Verträge unterzuschleichen“, sagt Tatjana Halm, Juristin bei der Verbraucherzentrale Bayern. Sie versichert: „Die Verbraucherzentrale Bayern ruft niemanden aus heiterem Himmel an, schon gar nicht, um irgendwelche Geschäfte zu machen“.



Neuhausen: Landshuter Allee



Neuhausen: Landshuter Allee



Neuhausen: Leonrodstraße

Jetzt stellen Sie sich bitte das Haus hinten ohne die Ladenzeile vorn vor.

Für Rechtsexpertin Halm zeigen diese Anrufe, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen bei weitem nicht ausreichen und nachgebessert werden müssen. Die Verbraucherzentrale Bayern fordert, dass der Gesetzgeber es von einer schriftlichen Bestätigung abhängig macht, ob ein telefonisch geschlossener Vertrag gültig ist. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, führen die Verbraucherzentralen eine Umfrage zu unerlaubter Telefonwerbung durch. Verbraucher haben die Möglichkeit, unter www.verbraucherzentrale-bayern.de ihre Beschwerde über belästigende Anrufe in einem Formular einzugeben. Auch in den örtlichen Beratungsstellen sind entsprechende Formulare erhältlich. Tatjana Halm appelliert an betroffene Verbraucher, sich an der Umfrage zu beteiligen und damit einen hilfreichen Beitrag „im Kampf gegen die telefonische Belästigung und gegen untergeschobene Verträge“ zu leisten.

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2010

Der diesjährige Deutsche Anwaltstag ist am Samstag, den 15. Mai in Aachen zu Ende gegangen. Von Mittwoch an zogen die DAV-Mitgliederversammlung, die Veranstaltungen der DAV-Arbeitsgemeinschaften und – Ausschüsse, des Aachener Anwaltsvereins sowie die Zentralveranstaltung am Freitag rund 1.300 Teilnehmer an.

Auf der Zentralveranstaltung konnte der DAV-Präsident, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, den Vertretern der Politik, der Justiz, der Wissenschaft und der Anwaltschaft die Themen des DAV vorstellen. Dabei konnte der DAV-Präsident die Gelegenheit nutzen, nicht nur noch einmal der DAV-Forderung nach einer Anhebung der allgemeinen RVG-Gebührentabellen Nachdruck zu verleihen, sondern auch zu einem stärkeren Datenschutz zu ermuntern. Weitere Themen finden Sie im Einzelnen auf der nächsten Seite.

Die Bundesministerin der Justiz hatte es vorgezogen, beim Deutschen Anwaltstag zu sprechen, statt bei der gleichzeitig stattfindenden Amtseinführung des neuen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts anwesend zu sein. Die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und EU-Justizkommissarin Viviane Reding wünschte sich in ihrem Festvortrag eine zentrale Rolle Deutschlands bei der Entwicklung eines europäischen Vertragsrechts.

Über die Themen des DAT und die, die bei der DAT-Presskonferenz eine zentrale Rolle gespielt haben, berichteten die zahlreich anwesenden Pressevertreter.

Einen Video-Cast finden Sie unter <http://www.davblog.de/?p=144>

Im Einzelnen:

Verzögerungsrüge bei überlangen Gerichtsverfahren begrüßt – Vorschläge müssen weiter konkretisiert werden

Der DAV mahnt schon seit vielen Jahren Maßnahmen zur Beschleunigung von Verfahren und zur Vermeidung überlanger Verfahren an. Daher begrüßt er den Referentenentwurf, der bei überlangen Verfahren eine Verzögerungsrüge mit Entscheidungsrechten vorsieht. In erster Linie kommt es darauf an, die Ressourcen der Justiz zu stärken, um eine zügige Arbeit der Gerichte zu ermöglichen. Hinsichtlich der vorgesehenen (Regel-) Entschädigungshöhe von 100 Euro und dem Zeitpunkt, ab wann diese gewährt wird, sind allerdings Konkretisierungen erforderlich. Zur Qualität des gerichtlichen Verfahrens gehört auch dessen Dauer. <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/dat-02-10>



16 |

Reform der Sicherungsverwahrung überfällig

Spätestens seit der Entscheidung der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 10. Mai 2010 mit seiner Kritik an der Praxis der Sicherungsverwahrung in Deutschland ist eine Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung überfällig. Der DAV kritisierte, dass die Sicherungsverwahrung in Deutschland nicht als Präventivmaßnahme wahrgenommen werde, sondern als Strafe vollstreckt werde. Auch sei der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung in den letzten Jahren kontinuierlich ausgeweitet worden. <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/dat-01-10>

Anwälte gegen Erscheinens- und Aussagepflicht für Zeugen bei der Polizei

Die Bestrebungen des Bundesrats, eine Erscheinens- und Aussagepflicht für Zeugen bei der Polizei einzuführen, hat der DAV entschieden abgelehnt. Ähnliche Vorschläge finden sich auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Dem polizeilichen Zweckdenken muss für den Bereich des Strafrechts ein durch die Staatsanwaltschaft garantiertes Rechtsdenken entgegen gesetzt werden. Der gewünschte Effektivitätsgewinn ist zweifelhaft. <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/dat-03-10>

Anwälte fordern Stärkung des Anwaltsgeheimnisses

Der Berufsgeheimnisträgerschutz ist kein Privileg der jeweiligen Berufsgruppen, sondern der Bürgerinnen und Bürger, um in gewissen Situationen sich anderen anvertrauen zu können. Nachdem der Gesetzgeber die Reform des § 160 a) StPO mit dem umfassenden Schutz des Anwaltsgeheimnisses auf den Weg gebracht hat, fordert der DAV eine Ausweitung und weitere Stärkung der Zeugnisverweigerungsrechte der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Wenn der Mandant den Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit, muss gewährleistet sein, dass dies ohne Druck und unter Wahrung der Interessen des Mandanten erfolgt. Der Rechtsanwalt sollte daher immer dann zur Zeugnisverweigerung be-

rechtigt sein, wenn die Zeugnisverweigerung im wohlverstandenen Interesse des Mandanten liegt. Dies sollte auch dann gelten, wenn der Mandant erklärt hat, dass er den Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbindet. Dies geschieht oft unter Druck, vor allem dann, wenn dem Zeugnisverweigerungsrecht Mitwirkungspflichten des Mandanten gegenüberstehen, beispielsweise im Steuerrecht oder aber bei parlamentarischen Untersuchungsausschüssen. <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/dat-04-10>

Ehrungen

In Aachen war wieder die Gelegenheit, herausragende und äußerst verdiente Anwälte zu ehren.

Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft für Eckhard Höfle

Anlässlich seiner Mitgliederversammlung am 12. Mai hat der DAV Herrn Rechtsanwalt und Notar Eckhard Höfle, Groß-Gerau, mit dem Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft ausgezeichnet.

Mit dem Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausge-

zeichnet, die sich in besonderem Maße um die Anwaltschaft verdient gemacht haben. Höfle hat sich insbesondere um das Verkehrsrecht und die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht in besonders hohem Maße verdient gemacht. In diesem Zusammenhang hat er zahlreiche Ehrenämter in den Gremien inne. So gehört er 11 Jahre dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht an und war 17 Jahre Vorsitzender des DAV-Verkehrsrechtsausschusses. Die Pressemitteilung finden Sie unter:

<http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1410>

Verleihung der Hans-Dahs-Plakette

In der Zentralveranstaltung des 61. Deutschen Anwaltstages ist Herr Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner, Berlin, die Hans-Dahs-Plakette verliehen worden. Die Hans-Dahs-Plakette ist die höchste Auszeichnung der Deutschen Anwaltschaft. Sie wird Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verliehen, die sich gleichermaßen um die Anwaltschaft und ihre Verbindung zur Wissenschaft verdient gemacht haben. In seiner Tätigkeit hat sich Dr. Sellner insbesondere auch dem Emissionsschutzrecht und sonstigem anlagenbezogenen Umweltrecht gewidmet. Schon 1992 wurde er vom damaligen Bundesumweltminister Prof. Dr. Töpfer in eine achtköpfige Kommission zur Erarbeitung des Entwurfs eines Umweltgesetzbuches berufen. Darüber hinaus hat er auch auf andere Weise die Verbindung von anwaltlicher Praxis und wissenschaftlicher Vertiefung gefördert. Umfangliche und nachhaltige Verdienste um den DAV hat er sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb des DAV erworben. Die Pressemitteilung finden Sie unter <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1510>

Ehrung für internationales Engagement

Die Walter-Oppenhoff-Medaille wurde an Rechtsanwalt Dr. Hans C. Lühn, Münster, während der Zentralveranstaltung verliehen. Diese Medaille wird an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verliehen, die sich in beispielhafter Weise um das Ansehen der deutschen Anwaltschaft in der internationalen Rechtsgemeinschaft verdient gemacht haben. Sie ist

nach Rechtsanwalt Dr. Walter Oppenhoff benannt, der wesentlich nach dem 2. Weltkrieg dazu beigetragen hat, die deutsche Anwaltschaft in die Rechtsgemeinschaft aller Staaten zurückzuführen. Mit Rechtsanwalt Dr. Hans C. Lühn ehrt der DAV einen Menschen, der sich in fast 40 Jahren seiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt und Notar durch sein langjähriges Engagement im DAV und im internationalen Bereich um die deutsche Anwaltschaft verdient gemacht hat. Ihn zeichnen hohe fachliche Qualifikation, Geradlinigkeit, kulturelle Vielfaltigkeit, Humor und menschliche Wärme aus. Von 1991 bis 2009 war er Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins, ab 2002 sogar DAV-Vizepräsident. Er war Mitglied in zahlreichen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften des DAV. Im Zentrum der Ehrung steht sein Engagement im internationalen und europäischen Bereich. Von 1993 bis 2009 war er Mitglied der deutschen CCBE-Delegation, von 2002 bis Ende 2004 deren Leiter. Seine Expertise konnte er auch in den Berufsrechtsausschuss des CCBE einbringen, so arbeitete er auch am so genannten „Code of Conduct“, der Berufsordnung des europäischen Dachverbands, mit. Die Pressemitteilung finden Sie unter <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1610>

Nach dem DAT ist vor dem DAT!

Der 62. Deutsche Anwaltstag wird vom 2. bis 4. Juni 2011 in Strasbourg/Elsaß auf Einladung der Strassbourger Anwaltskammer stattfinden.



Neuhausen: Wendl-Dietrich-Straße

PKH-Begrenzungs-gesetz der Länder: Bundesregierung nimmt Stellung

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesländer zur Begrenzung der Aufwendungen für PKH (BT-Drucksache 17/1216) liegt nun auch die Stellungnahme der Bundesregierung vor (ab S. 37 des Dokuments).

Das Dokument finden Sie unter:

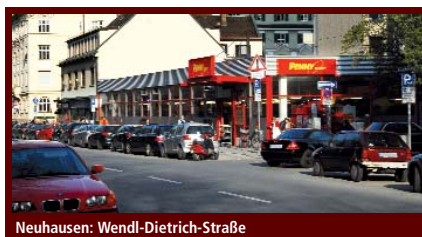
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/012/1701216.pdf>.

Die Bundesregierung steht dem Gesetzesvorhaben kritisch gegenüber. Sie äußert an mehreren Stellen verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dem Entwurf. Besonders kritisch sieht sie den Vorschlag an, die arme Partei zur Herausgabe sämtlicher Vermögenswerte zu verpflichten, die sie mit Hilfe der PKH erstritten hat. Auch das Ansinnen, bei Bewilligung von PKH gegen Ratenzahlung die geltende zahlenmäßige Beschränkung auf 48 Monatsraten grundsätzlich aufzuheben, wird aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Zahlenmaterial wird zudem nicht für ausreichend erachtet, um tragfähige Rückschlüsse auf die Ausgabenentwicklung im PKH-Bereich zuzulassen. Dagegen begrüßt die Regierung den Vorschlag, dem Gericht die Übertragung der Bedürftigkeitsprüfung auf den Rechtspfleger zu ermöglichen.

Der DAV hatte zu dem gleichlautenden Gesetzentwurf in der 16. Legislaturperiode Position bezogen mit den DAV-Stellungnahmen 02/2007 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/2007-02.pdf>) und 65/2006 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/2006-65.pdf>).

DAV lehnt zentrale Zuständigkeit der Justiz in Leipzig für Soldaten ab

Der DAV lehnt in einer Stellungnahme (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-22-2010.pdf>) und einer Pressemitteilung (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1310>) die Pläne für eine zentrale Zuständigkeit der Justiz in Leipzig für Soldaten im Auslandseinsatz ab. Bislang waren in der Regel die Staatsanwaltschaften und die Gerichte an dem Ort zuständig, an dem der Soldat seinen Wohnsitz hat. Nach Ansicht des DAV ist eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung für Straftaten im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen von Soldaten schädlich und unnötig. Eine Zuständigkeitskonzentration kann leicht zu einer einseitigen Recht-



Neuhausen: Wendl-Dietrich-Straße



Neuhausen: Wendl-Dietrich-Straße

sprechung führen, die auf Kritik und Diskussion durch andere (gleichrangige) Gerichte verzichten muss. Sie führt auch bei einer überwiegenden Zahl der Betroffenen dazu, dass sie gewissermaßen in der Fremde vor einem Gericht stehen, das vielleicht etwas von militärischen Abläufen versteht, aber gar nichts vom persönlichen Hintergrund des Betroffenen. Das Argument, dass spezielle Kenntnisse in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht notwendig seien, ist nicht überzeugend, da dies letztlich von allen Gerichten in unterschiedlichen Verfahren verlangt wird.

BGH: Kappungsgrenze für Strafverteidigerhonorare bleibt und Neues zur Abrechnung von Zeithonoraren

Der Bundesgerichtshof hält an der Kappungsgrenze für frei vereinbarte Strafverteidigerhonorare fest. Es bleibt beim fünffachen RVG-Satz. Ausnahmen von der Kappung werden aber deutlich erleichtert, wie aus dem im Mai-Heft des Anwaltsblatts veröffentlichten Urteil hervorgeht (AnwBl 2010, 362). Das Bundesverfassungsgericht hatte die pauschale Kappungsgrenze im vergangenen Jahr für verfassungswidrig erklärt (AnwBl 2009, 650). Zugleich konkretisiert der BGH in seinem neuen Urteil die Anforderungen an die Abrechnung von Zeithonoraren. Die umfangreiche Entscheidung des BGH zusammen mit einer Leseempfehlung der Anwaltsblatt-Redaktion (AnwBl 2010, 347) finden Sie auch unter www.anwaltsblatt.de.

DAV kritisiert Bestrebungen im Bundesrat zur Erscheinens- und Aussageverpflichtung vor der Polizei

Am 21. April 2010 befasste sich der Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrats mit einem von den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Effektivität des Strafverfahrens“ (<http://www.bundesrat.de/>

cln_179/nn_8694/SharedDocs/Drucksachen/2010/0101-200/120-10,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/120-10.pdf). Darin ist eine Verpflichtung für Zeugen vorgesehen, auf Ladung der Polizei vor dieser zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Begründet wird dies mit der Steigerung der Effektivität. Der DAV lehnt diesen weiteren Ausbau der polizeilichen Kompetenzen zu Lasten der Staatsanwaltschaften in Ermittlungsverfahren in einer Stellungnahme und in einer Pressemitteilung ab. Damit geht eine weitere Demontage der Bedeutung der Staatsanwaltschaften in Ermittlungsverfahren zu Gunsten der Polizei einher. Beim Ermittlungsverfahren ist es aber gerade notwendig, dem polizeilichen Zweckdenken auch ein notwendiges Rechtsdenken der Staatsanwaltschaften entgegenzusetzen. Am 7. Mai 2010 wird dieses Gesetzesvorhaben im Plenum des Bundesrats diskutiert werden.

Anrechnung der Geschäftsgebühr: Dritte BGH-Entscheidung zur Anwendung von § 15a RVG auf Altfälle

Nach dem XII. Zivilsenat des BGH (vgl. DAV-Depesche Nr. 05/10 und AnwBl 2010, 295) und dem II. BGH-Zivilsenat (vgl. DAV-Depesche Nr. 35/09 vom 25. September 2009 und AnwBl 2009, 798) hat sich nun auch der IX. BGH-Zivilsenat in einem Beschluss vom 11. März 2010 - IX ZB 82/08 - den bisher befassten Senaten des Bundesgerichtshof angeschlossen und sich auf den Standpunkt gestellt, dass § 15a RVG die bisherige Rechtslage nicht geändert hat, sondern sie lediglich klarstellt und damit auch auf Altfälle anzuwenden ist (Volltext abrufbar unter www.anwaltsblatt.de). Die von verschiedenen Oberlandesgerichten angeführten Gegenargumente werden - wie im Beschluss des XII. Zivilsenats vom 9. Dezember 2009 bereits ausgeführt - für nicht durchgreifend erachtet. Damit weicht der IX. Zivilsenat (wie schon zuvor der XII. und der II. Zivilsenat) von der entgegenstehenden Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats und der ihm folgenden Senate ab. Die Abweichung ist nach Ansicht des IX. Zivilsenats jedoch die Folge einer gesetzlichen Klärung und setzt deshalb keine Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen voraus. Die neue Entscheidung des IX. Zivilsenats finden Sie unter www.bundesgerichtshof.de. Bei Redaktionsschluss waren bei den verschiedenen Senaten noch Rechtsbeschwerden zur Anwendung von § 15a RVG auf Altfälle in 24 Angelegenheiten anhängig. Das "Entscheidungsmonopoly" beim BGH zu § 15a RVG und seiner Anwendung auf Altfälle ist also noch nicht ganz vorbei.

Prozessfinanzierung durch Dritte

Selbst bei guten Erfolgsaussichten besteht für den Rechtsuchenden keine Garantie dafür, dass er seinen Prozess gewinnt. Dieses Prozesskostenrisiko führt häufig dazu, dass die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gescheut wird. Eine gute Möglichkeit das Risiko zu minimieren bieten Prozessfinanzierer. In unserer Depesche Nr. 07/09 hatten wir Ihnen eine Übersicht der Prozessfinanzierer zusammengestellt. Eine aktualisierte Version dieser Übersicht finden Sie nun unter www.anwaltsblatt.de sowie im kommenden Mai-Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 5/2010).

Richard-Spiegel-Preis der Verkehrsrechtsanwälte an Dr. Gerda Müller verliehen

Die DAV-Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht hat am 25. April 2010 in Mainz den Richard-Spiegel-Preis an Frau Dr. Gerda Müller, Vizepräsi-

dentin des BGH a. D., verliehen. Mit dem 1994 von der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht gestifteten Richard-Spiegel-Preis werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich um das Verkehrsrecht außerordentlich verdient gemacht haben. Frau Dr. Gerda Müller ist der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht seit vielen Jahren als Referentin verbunden. Sie hat sich innerhalb und außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit in besonderer Weise für das Verkehrsrecht und dessen Fortentwicklung eingesetzt. Die Verleihung des Richard-Spiegel-Preises fand in Mainz zum 9. Mal statt. (<http://www.anwaltverein.de/preseservice/presseerklarungen/verkehrsrecht/pm-v-022010>)

Bundesamt für Justiz veröffentlicht Juristenausbildungsstatistik – Anzahl der Absolventen des ersten juristischen Staatsexamens/der ersten juristischen Prüfung stark gesunken

Das Bundesamt für Justiz hat soeben die Juristenausbildungsstatistik für das Jahr 2008 veröffentlicht. Insgesamt haben 7.865 Absolventinnen und Absolventen das erste juristische Staatsexamen/die erste juristische Prüfung abgelegt. Im Jahr 2007 waren es noch 10.696. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Absolventen damit um etwa 28 Prozent und im Vergleich zum Jahr 1998 sogar um 35 Prozent gesunken. Im zweiten Staatsexamen waren es im Jahr 2008 8.345 erfolgreiche Kandidaten. Hier ist die Zahl im Vergleich zu 2007 konstant geblieben. Die Quote der weiblichen Absolventen lag in beiden Prüfungen bei über 50 Prozent. Die vollständige Ausbildungsstatistik finden auf der Homepage <http://www.bundesjustizamt.de> unter Justizstatistik, Ausbildung.

Die DAV-Imagewerbung online

Onlinewerbung wird immer wichtiger. Daher werden ab sofort die Printanzeigen der DAV-Imagewerbung durch Werbung im Internet ergänzt. Die Vorteile hierfür sind die hohen Reichweiten in den Zielgruppen, die Möglichkeit, das Nutzerverhalten zu messen und so ggf. das Angebot zu korrigieren, sowie die direkte Verlinkung mit der Webseite der Deutschen Anwaltsankunft.

Der DAV wirbt zum einen mit redaktionellen Integrationen, d. h. informativen Texten zum Thema Rechtsberatung, zum anderen mit Bannern und Anzeigen, die auf die Deutsche Anwaltsankunft verlinken. Dadurch kann der Erfolg der Online-Werbung unmittelbar gemessen werden.

Aktuell informiert der DAV auf der Webseite Zeit Online unter <http://www.zeit.de/angebote/dav-erbrecht/index> rund ums Thema Erbrecht.

Anzeigen und Banner sind darüber hinaus noch bis Ende Mai auf allen für unsere Zielgruppen wichtigen Webseiten geschaltet. Dazu zählen etwa spiegel.de, stern.de, faz.net, N24.de, focus.de, manager-magazin.de und guter-rat.de. Dabei bedienen wir uns einer Rotation. Aus Kostengründen sind sie nicht immer exklusiv auf den Seiten präsent, sondern immer mal wieder.

Die Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv der DAV-Depeschen auf der Homepage des DAV unter:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>



Heiß/Heiß: Das Mandat im Familienrecht (Reihe „Nomos Anwalt“), Nomos-Verlag, 2. Auflage 2010, 1408 Seiten, Hardcover, EUR 98,00, ISBN: 978-3-8329-3868-0.

Am Anfang dieser Rezension soll der erste Satz aus dem Vorwort des besprochenen Werkes stehen: „Es wird geraume Zeit in Anspruch nehmen, bis die familiengerichtliche Praxis alle Reformen des Familienrechts in den letzten Jahren so im Griff hat, daß wieder Alltag einkehrt und Rechtssicherheit besteht.“

Es ist daher zu hoffen, daß nach dem Inkrafttreten des FamFG, von eventuellen Fehlerkorrekturen abgesehen, dem Familienrecht nach den vielen Reformen und Änderungen zumindest für eine Weile eine Ruhepause vergönnt ist.

Mithin ist nun für den Anwalt die Chance gegeben, sich hier wieder umfassend auf den neuesten Stand zu bringen. Aber auch für den völligen Neueinstieg in das Familienrecht scheint die Zeit jetzt günstig zu sein, zumal viele Spezialkenntnisse der Experten und Fachanwälte nun überholt und damit wertlos sind. Der infolge Unkenntnis der bisherigen Rechtslage unbefangene Umgang mit den Neuregelungen kann sogar ein Vorteil sein. Andererseits bleiben jedoch die grundlegenden Probleme dieses Rechtsgebiets identisch, was wiederum dem erfahrenen Familienrechtler wichtige Orientierungspunkte bietet, die der Neuling nicht haben kann (auch wenn teilweise bestimmte Begriffe einen Bedeutungswandel erfahren haben, z. B. heißen die früheren Kindschaftssachen jetzt „Abstammungssachen“, während die Bereiche elterliche Sorge, Umgang, Kindesherausgabe, Vormundschaft und Pflegschaft nunmehr unter dem Schlagwort „Kindschaftssachen“ subsumiert werden).

Unabhängig vom Kenntnisstand des Lesers bietet der hier besprochene Band eine übersichtliche, an der anwaltlichen Mandatspraxis orientierte Darstellung des Familienrechts. Hinweise auf Haftungsgefahren helfen Fehler zu vermeiden und den sichersten Weg zu finden. Dabei ist den Autoren bewußt, daß ein solches Werk auch mit über 1400 Seiten nicht vollständig sein kann, wenn es noch praxistauglich sein soll. Der Mut zur Lücke hilft dem Leser aber mehr als er schadet, schließlich sollen die tatsächlich bestehenden Unsicherheiten im Familienrecht offengelegt und nicht etwa durch Darstellung irgendwelcher theoretischer Lösungsansätze verdeckt werden, von denen stets fraglich ist, ob die Gerichtspraxis ihnen folgen wird. Wichtiger sind demgegenüber Überlegungen, wie diese Unsicherheiten praktisch gehandhabt werden können.

In insgesamt 19 Teilen widmen sich die Autoren folgenden Problemkreisen: FamFG, Ehescheidung, Verfahrenskostenhilfe, Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmung, Umgangsrecht, Herausgabe des Kindes, Kindesentführung, Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt, Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten sowie Ansprüche von und gegen die Schwiegereltern bzw. das Schwiegerkind, Teilungsversteigerung, Versorgungsausgleich, Ehewohnungs- sowie Wohnungszuweisungssachen, Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, Haushaltsauseinandersetzung, Abstammungsverfahren, Unterhaltsanspruch der

nichtverheirateten Mutter gegen den Erzeuger des nicht-ehelichen Kindes, Elternunterhalt (wichtig auch im Sozialrecht!), Adoptionsachen.

Damit wird klar, daß hier wirklich das Mandat im Familienrecht behandelt wird und nicht nur das Mandat in Scheidungssachen, auch wenn diese sicherlich den eindeutigen Schwerpunkt sowohl der familienrechtlichen Tätigkeit des Anwalts als auch des vorliegenden Bandes bilden. Eine Anmerkung noch zum Gewaltschutzgesetz: Nunmehr sind alle Gewaltschutzsachen per Legaldefinition (§ 111 Nr. 6 FamFG) Familiensachen und die Familiengerichte sind selbst dann ausschließlich zuständig, wenn zwischen Täter und Opfer keinerlei familienrechtliche Beziehung besteht.

Nicht fündig in dem hier besprochenen Werk wird, wer sich über Betreuungsrecht informieren will. Obwohl dieses Gebiet dem Familienrecht angehört, sind Betreuungssachen gleichwohl keine Familiensachen, sondern den Betreuungsgerichten zugeordnet und im FamFG an eigener Stelle geregelt. Dieser sich immer mehr zu einem Sondergebiet entwickelnde Bereich steht bei der anwaltlichen Tätigkeit sachlich wohl eher dem Erbrecht näher und findet sich oft auch in Werken zu diesem Rechtsgebiet („die letzten und vorletzten Dinge regeln“, also gleich neben dem Testament noch Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung nebst Patientenverfügung aufsetzen).

Vom Aufbau her orientieren sich die Kapitel überwiegend an einer bestimmten Reihenfolge (Rechtslage/Neuerungen, Beratung, Anspruchsgrundlagen, Verfahren, Formulare/Muster, Kosten, Rechtsmittel, häufige Anwaltsfehler), was die Arbeit mit dem Werk wesentlich erleichtert. Freilich kommen nicht immer alle diese Punkte und je nach Bedarf auch andere Abschnitte vor (z. B. Vollstreckung oder einstweiliger Rechtsschutz). Leider gibt es keine CD mit den Formularen, daher bleibt nichts anderes übrig, als sie bei Bedarf abzuschreiben. Eine Möglichkeit der Abhilfe wäre, diese online verfügbar zu machen, evtl. in einem paßwortgeschützten Bereich. Solche Ergänzungen gibt es ja bereits zu verschiedenen anderen Werken aus dem Nomos-Verlag.

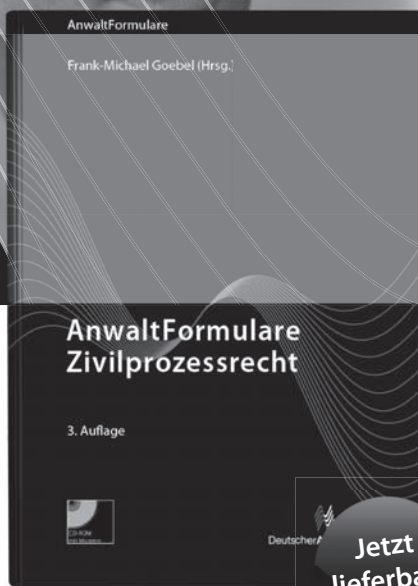
Nachdem seit September 2009 durch die eifrige Tätigkeit des Gesetzgebers praktisch sämtliche Altwerke zum Familienrecht endgültig überholt sind und sich nur noch punktuell und mit größter Vorsicht verwenden lassen, ist der Bedarf an aktueller familienrechtlicher Literatur größer denn je. Bei der Zusammenstellung einer Sammlung von Büchern zu diesem Gebiet sollte der Band von Heiß auf keinen Fall fehlen. Dieses grundlegende Werk für Anwälte hilft hervorragend, sich im reformierten Familienrecht zurecht zu finden und kann somit uneingeschränkt empfohlen werden.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler,
München

Pro Justiz e.V.: Das Verhältnis von Rechtsprechung und Verwaltung - Zusammenklang und Dissonanzen
Vortrag mit Prof. Dr. iur. Dr. iur. h.c. Paul Kirchhof - 22. Juni 2010, 18.00 c.t. Künstlerhaus Clubetage
Eintritt frei!



Damit sind Sie einen Schritt voraus!



AnwaltFormulare Zivilprozessrecht

Hrsg. von RiOLG Frank-Michael Goebel
3. Auflage 2010, 2.240 Seiten, gebunden,
mit CD-ROM,
Subskriptionspreis
(bis 3 Monate nach Erscheinen)
109,00 €, danach 129,00 €
ISBN 978-3-8240-1063-9
Soeben erschienen

Ihr Mandant verlangt mehr als Standard. Mit der 3. Auflage der Anwalt-Formulare Zivilprozessrecht sind Sie immer einen Schritt voraus.

Das über 2.200 Seiten starke Formularbuch bietet Ihnen rund **600 praxiserprobte Muster** und eine Vielzahl von **Tips und Tricks** für die tägliche Arbeit.

Praxisorientiert erläutern die Autoren das zivilprozessuale Erkenntnisverfahren. Dabei berücksichtigen sie das familiengerichtliche Verfahren (**neu nach FamFG**) und alle Nebenverfahren, wie etwa das Beweisicherungsverfahren oder den einstweiligen Rechtsschutz.

Selbstverständlich behandelt das Buch auch die **kostenrechtlichen Aspekte** inklusive der Prozesskostenhilfe mit taktischen Elementen. Dabei werden die kostenrechtlichen Hinweise wie gewohnt sowohl im Zusammenhang als auch in der Sachdarstellung berücksichtigt.

Erfahrene Praktiker als Autoren (Anwälte, Richter und Rechtspfleger) sichern die Qualität dieses Werkes. Das Buch ist auf dem Gesetzesstand vom 1.9.2009 (mit Ausblick auf die Reform der Kontopfändung und der Sachaufklärung).

Im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Tel. 01805 240225 · Fax 0800 6611661
anwaltverlag.de · kontakt@anwaltverlag.de

perfekt beraten



Deutscher **Anwalt**Verlag

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2010/I: Juni bis Juli

Juni

■ Karl-Heinz Keldungs, Vors. Richter am OLG Düsseldorf	
09.06. Umgang mit Bausachverständigen-Gutachten	8
■ RA Dr. Hans-G. Nordbues (Nordbues & Cie. LLP)	
10.06. Unternehmensfinanzierung 2010	5
■ VRiLG Wolfgang Schuldes, München	
16.06. Mieterhöhung, Schönheitsreparaturen ...	8
■ Dipl. RpfIn Karin Scheungrab	
22.06. Forderungspfändung – Schwerpunkt Konto	12
23.06. Gebührenmanagement im Familienrecht	12
■ RA FA Arb FAGewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH)	
24.06. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	7
■ RA Prof. Dr. Axel Nordemann (Boehmert & Boehmert)	
30.06. Urheberrecht in der mittelständ. Anwaltspraxis	7

Juli

■ Notar Dr. Hans Frieder Krauß	
01.07. Gestaltungstipps für Verträge unter Familienangehörigen	2
■ Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D.	
02.07. Gewährleistungsrecht des Bauvertrags	9
■ Dr. Ludwig Kroiß, Direktor des Amtsgerichts Traunstein / RiOLG Dr. Christian Seiler, München/Landsbut	
07.07. Fälle und Beispiele zum neuen FamFG	2
■ Prof. Dr. med. Clemens Cording	
08.07. Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit	3
■ RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin	
09.07. Praktische Probleme mit dem neuen Zugewinnungsrecht	3
■ Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH	
13.07. MOMIG in der Praxis im 2. Jahr	6
■ RA David Holt, Solicitor (Bates Wells & Braithwaite), London	
14.07. Grundzüge des englischen Vertragsrechts	9
■ RA StB Dr. Knut Schulte (Beiten Burkhardt)	
15.07. Kooperationen – Instrumente der Vertragsgestaltung	5
■ RA Dr. Harald Hohmann (Hohmann & Partner)	
16.07. Exportrisiken und Instrumente, um sie angemessen zu minimieren	6
■ RA Björn Wieg (Baum Reiter & Collegen)	
22.07. Vermögensverwaltung	4
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München	
23.07. Vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr	10

Inhalt

Familie und Vermögen	2
Vermögensverwaltung	4
Unternehmensrechtliche Beratung	5
Außenwirtschaftsrecht	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	7
Immobilien: Miet- und Baurecht	8
Allgemeines Zivilrecht	9
Arbeitsrecht	11
Scheungrab-Seminare	11
Teilnahmebedingungen	13
Veranstaltungsort und Wegbeschreibung	13
Anmeldeformular	14

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen
Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

Amerikahaus
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 13



Familie und Vermögen

→ Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht: Seite 12

Notar Dr. Hans Frieder Krauß, München

Gestaltungstipps für Verträge unter Familienangehörigen

Wiederholung | 01.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam und FA Erb

1. Verträge zur Vermögensnachfolge

Ausstattung, vorweggenommene Erbfolge, Absicherung des Veräußerers, Schenkungsvermeidung, sozialrechtliche Aspekte

2. Verträge zur Klärung erbrechtlicher Sachverhalte

Verträge unter künftigen Miterben, Pflichtteilsverzicht, Zuwendungsverzichte, Übertragung von Anwartschaftsrechten, Ausschlagungen etc.

3. Verträge über gemeinsame Investitionen

Darlehensverträge, GbR, stille Gesellschaften, Unterbeteiligung

4. Besonderheiten bei Beteiligung Minderjähriger

Ergänzungspflegschaft, familiengerichtliches Verfahren nach FamFG

5. Steuerliche Anforderungen zur Anerkennung der Wirksamkeit von Verwandtschaftsgeschäften

Fremdvergleich etc.

Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor:
»Überlassungsverträge in der Praxis« (ZAP: 2. A. 2009)
- Mitautor
»Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht« (ZAP)
»Groll, Praxisbandbuch Erbrechtsberatung« (Dr. Otto Schmidt)
»Beck'scher Online-Kommentar zur GBO«
- Mitherausgeber der »Beck'schen Online-Formulare« (beck online.de) zugleich Bereichs Herausgeber für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u. a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl. www.notarkrauss.de.)

Dr. Ludwig Kroiß, Direktor des Amtsgerichts Traunstein / RiOLG Dr. Christian Seiler, München/Landshut

Fälle und Beispiele zum neuen FamFG

07.07.2010: 14:00 bis ca. 18:15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Fälle und Beispiele zum Erbscheinsverfahren/Betreuungsverfahren

- örtliche und internationale Zuständigkeit im Nachlassverfahrensrecht
- Entscheidung im Erbscheinsverfahren
- befristete Beschwerde nach FamFG
- einstweiliger Rechtsschutz
- Genehmigung von Rechtsgeschäften (Grundstückskaufvertrag) bei Beteiligung von Minderjährigen, Betreuten oder unbekanntem Erben

2. Fälle und Beispiele zum Familienrecht

- Scheidungsverfahren / Abtrennung
- Unterhalt
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Umgang/elterliche Sorge
- Zwangsvollstreckung nach FamFG/ZPO

Jeder Teil: ca. 2 Stunden

Dr. Ludwig Kroiß

- Lehrbeauftragter an der Universität Passau
- Mitglied im Vorstand des Deutschen Nachlassgerichtstages und im wissenschaftlichen Beirat der Zerb

Veröffentlichungen (alle: Nomos Verlag)

- Dombek/Kroiß, FormularBibliothek Vertragsgestaltung
- Kroiß, FormularBibliothek Zivilprozessrecht
- Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Ann/Kroiß/Mayer, AnwaltKommentar: Erbrecht
- Kroiß/Seiler, Das neue FamFG

Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München
- Familienrichter am Amtsgericht in Landshut und Freising
- Lehrbeauftragter der Universität Passau
- Co-Autor: Kroiß/Seiler, Das neue FamFG
- diverse andere Veröffentlichungen

Prof. Dr. med. Clemens Cording, Regensburg

Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit

08.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Vorbemerkungen

*Häufigkeit – schwierigste psychiatrische Gutachten
– Aufgaben für Rechtsanwälte, Richter, Notare*

2. Rechtliche Grundlagen

§ 2229 Abs. 4 BGB Testierunfähigkeit

3. Von der Rechtsprechung entwickelte Beurteilungskriterien

Zweistufiges Beurteilungsverfahren:

1. Beurteilungsebene: zugrundeliegende Störung zum Krankheitsbegriff
2. Beurteilungsebene: Auswirkung der Störung auf die Freiheit der Willensbestimmung

4. Psychiatrische Beurteilungskriterien (1. Ebene)

Übersicht über die infrage kommenden Diagnosen nach der älteren Nomenklatur und nach der WHO-Diagnosenklassifikation ICD-10

5. Psychiatrische Beurteilungskriterien (2. Ebene)

*– Entscheidendes psychopathologisches Kriterium: Kritik- und Urteilsfähigkeit
– dafür besonders relevante Symptome/Syndrome*

6. Besonderheiten der Befundermittlung

Ärztliche Dokumentationen, Vorgutachten, Zeugenaussagen, psychiatrische Bewertung von Zeugenaussagen, persönliche Dokumente des Probanden

7. Zeitliche Zuordnung

8. Praktische Aspekte

Feststellungen bei notarieller Beurkundung – Sonderfall: Gutachten zu Lebzeiten – Hinweise auf Testier(un)fähigkeit außerhalb der psychiatrischen Fachbeurteilung – Qualifikationsmerkmale für Sachverständige

9. Nützliche Fachliteratur

Prof. Dr. Clemens Cording

→ www.prof-cording.de

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

Facharzt für Psychotherapeutische Medizin

Forensische Psychiatrie (Zivilrecht)

bis 2006 Stellvertretender Direktor,

Klinik und Poliklinik für

Psychiatrie, Psychosomatik und

Psychotherapie der Universität

am Bezirksklinikum Regensburg

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

Praktische Probleme mit dem neuen Zugewinnausgleichsrecht

09.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Negatives Anfangsvermögen

- Privilegiertes Vermögen
- Indexierung?
- Darlegungs- und Beweislast

2. Negatives Endvermögen

3. Kappungsgrenze

4. Stichtage

5. Auskunft- und Belegansprüche

6. Sicherungsstrategien

- Vorzeitiger Zugewinnausgleich
- Arrest
- Ansprüche gegen Dritte

7. Übergangsrecht

- Änderung der Ausgleichsrichtung
- Entstehung des Anspruchs auf Zugewinnausgleich
- Das richtige Rechtsmittel
- Nichtzulassungsbeschwerde für Altsachen?

8. Exkurs: Abgrenzung Haushaltssachen und Zugewinnausgleich

9. Exkurs: Abgrenzung Zugewinn- und neuer Versorgungsausgleich

Ingeborg Rakete-Dombek

– Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwalt Verein

– Mitherausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

– Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)

– Mitglied der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)

– Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck), „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

Die Reform des Versorgungsausgleichs

Praxistipps für die Beratung, Haftungsfragen, Vereinbarungen, Unterhaltsprivileg

23.09.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Der neue Versorgungsausgleich erscheint nur auf den ersten Blick

einfacher im Vergleich zum alten Rechtszustand. Für die Rechtsberatung bietet die interne Teilung weniger Probleme. Haftungsträchtig sind aber externe Teilung und Vereinbarungen. Das Gesetz sieht eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, Vereinbarungen zutreffen. Die Parteien können den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausschließen oder im Zusammenhang mit Zugewinn und Gesamtschuldnerausgleich modifizieren.

Die Veranstaltung gibt praktische Tipps

zu den Besonderheiten der externen Teilung und zu Haftungsfragen. Erörtert werden verschiedene andere Möglichkeiten, einzelne Anrechte vollständig oder teilweise auszuschließen. Das neue Recht kennt das Rentenprivileg nicht mehr. Von nicht unerheblicher Bedeutung ist die Übergangsvorschrift für Verfahren, die vor dem 1.9.2009 eingeleitet wurden. Wesentlich umgestaltet hat der Gesetzgeber das Unterhaltsprivileg. Es wirft eine Reihe von Fragen in der Praxis auf.

Weitere Problempunkte:

- Auskunftsansprüche
- Kurze Ehezeit
- Wahlmöglichkeit interne /externe Teilung

Michael Trieb

- Mitglied der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstages
- Co-Autor von »Bassenge u.a., Familiensachen: Kommentar« (C.F.Müller)

Vermögensverwaltung

RA Björn Wieg (Baum Reiter & Collegen), Düsseldorf

Vermögensverwaltung

Rechtlicher Rahmen – Leistungsstörungen – Haftung

22.07.10: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap

1. Begriff und Rechtsgrundlagen der Vermögensverwaltung
2. Abgrenzung Vermögensverwaltung / Anlageberatung
3. Pflichten des Vermögensverwalters
 - vor Vertragsschluss: Anleger- und anlagegerechte Beratung bei der Vereinbarung von Anlagerichtlinien, Schwerpunkt u.a. Kick-Backs
 - bei der Vertragsdurchführung
4. Haftung des Vermögensverwalters
 - Anspruchsgrundlagen
 - Umfang des Schadensersatzanspruchs
 - Beweislast – Verjährung
5. Pflichten des Anlegers
6. Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrages

Björn Wieg

spezialisiert auf die Vertretung von Kapitalanlegern:

- betreut federführend rund 150 Lehman-Geschädigte
- betreut federführend rund 200 Klageverfahren gegen die Badenia AG wegen sog. Schrottimmobiliens-Finanzierungen – bereits mehr als 100 Verfahren konnten erfolgreich im Vergleichswege gelöst werden.
- hat ca. 100 Mandanten in Klageverfahren gegen den AWD wegen falscher Anlageberatung betreut

Unternehmensrechtliche Beratung

RA Dr. Hans-Günther Nordhues (Nordhues & Cie. LLP), Frankfurt am Main

Unternehmensfinanzierung 2010

Chancen, Hürden und die richtige Vorbereitung

10.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes und FAKap

Das Seminar wendet sich an die erfahrenen Kollegen, die Unternehmer und Unternehmen begleiten und immer häufiger mit den Auswirkungen der Finanzkrise konfrontiert werden. Kreditlinien werden nicht oder nur sehr schwer finanziert. Längere Engagements stehen zur Refinanzierung an. Bankvertreter wechseln und neue Standards werden angewandt. Finanzkennzahlen nehmen überhand. Der Anwalt wird mehr und mehr der Mittler verschiedener Wahrnehmungskonzepte, denn Verfasser und Prüfer rechtlicher Dokumentationen. Hier setzt das vorliegende Seminar an. Anhand der Standardverträge der Bankpraxis wird ein Leitfaden gelegt, welche Bereiche Verhandlungspositionen bieten und welche Positionen Verhandlungsmasse sind. Die Diskussion unter den Teilnehmern und mit dem Referenten soll die Möglichkeiten bieten, auch neue innovative Möglichkeiten zu entwickeln, die den Anwalt beim nächsten Verhandlungstermin mit weiteren Werkzeugen ausstatten.

1. Finanzierung – ein weites Feld

Arten der Finanzierung – Marktüberblick: Zinssätze, Laufzeiten, Sicherheiten, Tilgung – Dokumentation – AGB, ja oder nein – Abweichungsdokumentation

2. Finanzkennzahlen (Financial Covenants)

Die wichtigsten Kennzahlen im Überblick – Welche für welche Finanzierung – Überprüfung der Finanzkennzahlen – Eskalationsmechanismus

3. Obliegenheiten unter Finanzierungsverträgen

Berichtspflichten – Informationspflichten – Wohlverhaltensregeln

4. Das Leben mit Finanzierungsverträgen

Lesen – Verstehen – Controlling – Vorbeugende Schadensverhütung – Verbesserungsvorschläge

5. Drittparteien im Darlehensverhältnis

Konsorten – Unterbeteiligte – Emissionsvehikel (z.B. TSI) – Spezialinstitute (KfW, Bürgschaftsbanken etc.) – Kreditabwickler

6. Stress in Kreditverträgen

Zahlungsverzug – Zahlungsausfall – Insolvenz – Fälligstellung

7. Rückzahlung der Darlehen

Sicherheitenfreigabe – Rückübertragung von Sicherheiten

8. Auswahl des Finanziers

Klassische Banken – Kreditvermittler – Kapitalmarkt – Gesellschafter – Fonds

Dr. Hans-Günther Nordhues

– Beratungsschwerpunkte: Bank- und Kapitalmarktrecht, insbes. Unternehmensfinanzierungen, Bank- und Kapitalmarktaufsichtsrecht, Börsenrecht, Derivate, Internationale Syndizierungen und Umschuldungen
– vor Gründung seiner Kanzlei: Leiter des Bereiches Corporate Finance von Noerr, vorhergehende Stationen waren Sigle Loose Schmidt-Diemitz (heute CMS Hasche Sigle), Clifford Chance und Ashurst

RA StB Dr. Knut Schulte (Beiten Burkhardt), Düsseldorf

Kooperationen – Instrumente der Vertragsgestaltung

15.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

1. Überblick über die Kooperationsformen

– projektbezogene oder auf Dauer angelegte Zusammenarbeit;
– Kooperationsvereinbarungen / “Contractual Joint Ventures”
– Gemeinschaftsunternehmen (“Equity Joint Ventures”)
– besondere Bedeutung in und nach der Wirtschaftskrise für Konzerne und mittelständische Unternehmen.

2. Grenzüberschreitende Kooperationen

3. Vertragsgestaltung

– Kooperationsvereinbarungen ohne Etablierung einer eigenständigen rechtlichen Einheit (“Contractual Joint Ventures”)

– Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen (“Equity Joint Ventures”)

– Rechtsformwahl

– Zweistufige Vertragsgestaltung bei Equity Joint Ventures (Joint Venture-Vereinbarung / Gesellschaftsvertrag)

– typische Inhalte von Joint Venture-Vereinbarungen

– zweistufige Vertragsgestaltung bei grenzüberschreitenden Joint Ventures

– typische Konstruktionsfehler und Fallstricke.

4. Praktische Empfehlungen für die Gestaltung von Joint Ventures

5. Checkliste

6. Diskussion

RA StB Dr. Knut Schulte

– Partner der Kanzlei und Head of Office
– Lehrbeauftragter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
– Co-Autor bei »Sudhoff, Personengesellschaften« und »Schulte/Schwindt/Kubn, Joint Ventures - nationale und internationale Gemeinschaftsunternehmen« (beide: C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH

MOMIG in der Praxis im 2. Jahr

Kapitalaufbringung – Kapitalerhaltung – Eigenkapitalersatz/Insolvenzanfechtung von Gesellschafterleistungen

13.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

Das am 1. Nov. 2008 in Kraft getretene MoMiG hat – neben anderen Änderungen – tiefe Einschnitte in das überkommene Kapitalschutzrecht mit sich gebracht. Wegen deren rückwirkender Inkraftsetzung liegen bereits erste grundlegende Entscheidungen des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vor. Sie vorzustellen, ihre Auswirkungen zu analysieren und einen Ausblick auf mögliche weitere Entwicklungen zu gewähren, ist Ziel dieser Veranstaltung. In ihrem Mittelpunkt stehen die Fragen des präventiven Kapitalschutzes und der Paradigmenwechsel im bisherigen Eigenkapitalersatzrecht; da wegen der einschlägigen Übergangsregeln noch auf Jahre mit einer weiteren Anwendung der Eigenkapitalersatzregeln zu rechnen ist, soll einer der Schwerpunkte der Erörterungen auf dieses als unübersichtlich und schwierig handhabbar angesehene Gebiet gelegt werden.

1. Kapitalaufbringung:

- Bareinlage
- Sacheinlage
- verdeckte Sacheinlage
- Hin- und Herzahlen
- Dienstleistungen
- Verschärfte organschaftliche Haftung der

Geschäftsführer („Beobachtungspflicht“)

2. Kapitalerhaltung

- Überwindung des „Novemberurteils“
- „Streng bilanzielle Betrachtungsweise“
- Bedeutung von § 64 S. 3 GmbHG

3. Gesellschafterfinanzierung

- Paradigmenwechsel des MoMiG
- Übergangsregeln
- Insbes.: Eigenkapitalersatzrecht (Grundlagen – Krise – Zeitpunkt der Hilfe – Gegenstand der Hilfe – Normadressateneigenschaft – Rechtsfolgen – Abgrenzung zum Finanzplankredit)

Prof. Dr. Wulf Goette

- Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des BGH
- Mitberausgeber von ZGR, NZG und GWR – Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DStR
- u.a. Mitberausgeber und Mitautor der Münchener Kommentare zum Aktiengesetz und zum GmbHG (C.H.Beck)

Neuer Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4, 80335 München → direkt gegenüber: der Hauptbahnhof

MVV

Bahnhof Nordseite: Haltestelle vor dem Hotel S 1 bis S 8 – Straßenbahnen: 16, 17

Bahnhofsvorplatz (ein paar Schritte vom Hotel entfernt): U 1, U 2 – Straßenbahnen: 19, 20, 21 – Bus: 58

Bahnhof Südseite (kürzester Weg durch die Bahnsteighalle): U 4, U 5

Außenwirtschaftsrecht

RA Dr. Harald Hohmann (Hohmann & Partner), Büdingen

Exportrisiken und Instrumente, um sie angemessen zu minimieren

16.07.2010: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandelsR

1. Risiken der Exportkontrolle: Zentrale Genehmigungspflichten

- Genehmigungspflichten: Ausfuhren/Verbringungen
- Ausfuhrverbote
- hohe strafrechtliche Konsequenzen

2. Aktuelle Fälle zu Exportrisiken

- Notwendigkeit der Listenprüfung
- Notwendigkeit der Verwendungsprüfung
- Notwendigkeit der Kundenprüfung
- Notwendigkeit besonderer Maßnahmen (US-Exportrecht, ausländische Tochter)

3. Zentrale Pflichten des Risikomanagements der Exportkontrolle

- Organisations- und Überwachungspflicht Ausfuhrverantwortlicher/Exportleiter
- Risikobegrenzung durch andere Abteilungen
- Notwendige Instrumente des Risikomanagements (Organisationsanweisungen, Exportsoftware, Inhouse-Seminare, Verträge zur Risikoweitergabe, Exporthandbuch)
- Zertifizierung als AEO = Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

4. Zeit für Fragen zur konkreten Umsetzung

Dr. Harald Hohmann

- „führender Name in der Exportkontrolle“ (JUVE-Handbuch)
- seit 2002 als Partner der Kanzlei Hohmann & Partner (www.hohmann-partner.com)
- Privatdozent v.a. an der Universität Frankfurt
- Mitautor bei »Böer u.a., Praxis der US-Re-Exportkontrolle« und »Puschke u.a., Basiswissen Sanktionslisten, Köln 2008
- Herausgeber »Agreeing and Implementing the Doha Round of the WTO«, Cambridge 2008

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: Seite 14

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA FAArb FAGewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner), Köln

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Know-how) im Arbeitsverhältnis

24.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb und FAGewRS

1. Begriff des Know-hows
2. Know-how-Schutz während des Arbeitsverhältnisses
 - allgemein arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht
 - gesetzlicher Schutz
 - vertraglich erweiterte Verschwiegenheitspflicht
3. Know-how-Schutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - gesetzlicher Schutz: arbeitsvertraglicher und wettbewerbsrechtlicher Schutz
 - Inhalt und Schranken bei Vereinbarung nachwirkender Verschwiegenheitspflicht

4. Ansprüche des Arbeitgebers
5. Gerichtliche Durchsetzung
 - Rechtswegzuständigkeit
 - Antragsformulierung
 - Darlegungs- und Beweislast

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität-Hagen im Rahmen der Patent-anwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrechte der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere zum Arbeitnehmererfindungsrecht

RA Prof. Dr. Axel Nordemann (Boehmert & Boehmert), Berlin

Urheberrecht in der mittelständischen Anwaltspraxis

30.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAUrb

1. Die Kanzlei
 - Mandatsstruktur
 - Spezialisierung: nach Rechtsgebiet – nach Markt
 - angrenzende Rechtsgebiete
 - Tätigkeitsverteilung
 - Honorar
2. Beratungspraxis
 - Vertragsberatung
 - Erbrecht
 - Verwertungsgesellschaften
 - strategische Beratung
 - vorsorgliche Beratung: urheberrechtlich geschützte Leistung – urheberrechtlich relevante oder urheberrechtsfreie Handlung – betroffenes Recht
 - zeitliche Schranke des Urheberrechts – Schutz-

umfang – von Nutzungsrechtseinräumung erfasst? – gesetzlich erlaubte Handlung – Aktivlegitimation – Passivlegitimation

3. Streitige Tätigkeit
 - Ansprüche
 - prozessuale Möglichkeiten
 - Gerichtsstand
 - Darlegungs- und Beweislast
 - taktische Überlegungen
4. Pirateriebekämpfung
 - Aktiv: Grenzbeschlagnahme – Verletzungen im Internet
 - Verteidigung gegenüber einer Abmahnung: Unterlassungserklärung abgeben, Einstweilige Verfügung ergehen lassen oder ausstreiten? – Beschränkung der Abmahnkosten auf 100,00 €

Prof. Dr. Axel Nordemann

- Partner der Kanzlei
- spezialisiert auf das Marken-, Wettbewerbs- und das Urheberrecht einschließlich des Rechtes der elektronischen Medien
- Co-Herausgeber des Kommentars »Framm/Nordemann, Urheberrecht« (Kohlhammer Verlag: 10. Auflage 2008)

Immobilien

VRiOLG Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf

Umgang mit Bausachverständigen-Gutachten

Angriff und Verteidigung, Auswahl des Sachverständigen, Verhalten beim Ortstermin

09.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Auswahl des Sachverständigen 2. Der Anwalt beim Ortstermin des Sachverständigen 3. Bauteilöffnungen 4. Die Auseinandersetzung mit dem schriftlichen Gutachten 5. Gutachtenergänzungen | <ol style="list-style-type: none"> 6. Strategien für eine mündliche Anhörung 7. Die mündliche Anhörung 8. Augenscheinseinnahme des Gerichts unter Hinzuziehung eines Sachverständigen 9. Das Schiedsgutachten 10. Der Sachverständige im selbständigen Beweisverfahren |
|--|---|

Karl-Heinz Keldungs

Co-Autor bei
– Ingenstau/Korbion,
VOB-Kommentar
– Keldungs/Brück,
Der VOB-Vertrag

VRiLG Wolfgang Schuldes, München

Mieterhöhung, Schönheitsreparaturen und Sonstiges

Wiederholung: 16.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

- | | |
|---|--|
| <p>A. Mieterhöhung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mietspiegel und Einfamilienhaus 2. Beifügung des Mietspiegels bei Erwerb gegen Gebühr – Internet 3. Abweichung der Wohnfläche
<i>Berechnung der Fläche – öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung – ausgebautes Dachgeschoss – Hobbyraum – anwendbare Normen (2. BV – WohnflächenVO – DIN 283) – Vereinbarung der Wohnfläche – zugesicherte Eigenschaft – konkludent? – Anwendbarkeit der 10% Spanne bei geringerer Wohnfläche?</i> 4. Anwendbarkeit der sog. Freien Spanne
<i>neue Rechtsprechung des BGH – derzeitiger Erfahrungsstand der 14. Kammer</i> 5. Zuschlag bei unwirksamer Schönheitsreparaturenklausele
<i>Entgeltcharakter – bei ehemals preisgebundenem Wohnraum? (Kostenmiete)</i> 6. Zustimmung bei einmaliger Zahlung? | <p>B. Schönheitsreparaturen
<i>wirksame Klauseln – unwirksame Klauseln – Farbwahl und AGB – Fachhandwerker (AGB) – Anspruch des Mieters nach Durchführung bei unwirksamer Klausel – Durchführungs-AGB „Weisseln“</i></p> <p>C. Gesellschaft bürgerlichen Rechts
<i>das sog. GBR-Modell – § 899 a BGB neu – Eigenbedarf für einen nachträglich hinzugetretenen Gesellschafter – Erwerb durch die Gesellschaft selbst – Umgehung der Sperrfrist des § 577 a BGB</i></p> <p>D. Sonstiges
<i>Sperrfrist bei auswärtiger Haushaltshilfe? – Anfechtung / Kündigung bei unrichtiger Selbstauskunft – Verwertungskündigung und Abriss – Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist über einen Monat hinaus – Klageerweiterung nach Abschluss der ersten Instanz – Beweiswürdigung bei unvereidigtem und vereidigtem Zeugen – Verkündung der Urteils – Verlesen der Entscheidungsgründe?</i></p> |
|---|--|

Wolfgang Schuldes

Vorsitzender der Berufungskammer für Mietrecht am LG München I

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags

nach BGB und VOB/B

Wiederholung: 02.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Anhand der obergerichtlichen Rechtsprechung werden aktuelle Fragen zur Gewährleistung des Auftragnehmers diskutiert. Behandelt werden unter anderem

- | | | |
|--|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Neueste AGB-Rechtsprechung 2. Geltungsvoraussetzungen und Privilegierung der VOB/B vor und nach dem FoSiG 3. Abgrenzung Werkvertrag – Werklieferungsvertrag 4. Mängeldefinition, Schallschutzrechtsprechung, Gewährleistungsfolgen bei Leistungsänderung durch Auftraggeber und Architekt, Änderung technischer Regeln 5. Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers | <ol style="list-style-type: none"> 6. Inhalt und Voraussetzungen der Mängelrechte, neue Rechtsprechung zur Fristsetzung 7. Haftungsverteilung und Rückgriffsmöglichkeiten bei Mängelverursachung durch mehrere Beteiligte 8. Mängelrechte des Auftraggebers bei eigener Mitverantwortung 9. neue Rechtsprechung zum Unverhältnismäßigkeitseinwand und zur Leistungsverweigerung nach § 648 a BGB 10. Vorteilsausgleich, Sowiesokosten, neue Rechtsprechung zum Nutzungsentgelt bei Neuherstellung 11. Verjährungsfragen. | <p>Dr. Heinrich Merl</p> <ul style="list-style-type: none"> – Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung (Deutscher Anwalt Verlag) – Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck) |
|--|--|--|

RiOLG Franz Tischler, München

Ausgewählte Fragen des Gewerberaummietrechts

Erläuterungen – Praxishinweise – Gestaltungsempfehlungen

22.09.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

- | | | |
|--|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Problem:
Wechsel der Mietvertragsparteien
„Kauf bricht nicht Miete“ – Umwandlung –
Gesellschafterwechsel – Ersatzmieter – Untermieter
– Doppelvermietung 2. Einzelfragen zur fehlerhaften Mietsache
Straßenbaumaßnahmen/Stadtentwicklung –
Gesundheitsbeeinträchtigung – Sicherheitsfragen –
Graffiti / Scratching | <ol style="list-style-type: none"> 3. Einstweilige Verfügungen
Problem: Schlössertausch – Räumung durch e.V.? 4. Vermieterpfandrecht
Voraussetzungen – Wie ist es durchzusetzen –
Verhältnis gegenüber anderen Gläubigern –
Vermieterpfandrecht in der Insolvenz | <p>Franz Tischler</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitautor des Lindner-Figura/Oprée/Stellmann: Geschäftsraummietsache (C.H.Beck) – Langjähriger Seminarreferent |
|--|--|---|

Allgemeines Zivil(verfahrens)recht

RA David Holt, Solicitor (Bates Wells & Braithwaite), London

Grundzüge des englischen Vertragsrechts

Eine vergleichende Darstellung

14.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Zustandekommen von Verträgen 2. Nebenabreden und vorvertragliche Äußerungen 3. Auslegung 4. Kaufverträge 5. Dienstverträge, Werk- und Werklieferungsverträge 6. Allgemeine Geschäftsbedingungen
Einbeziehung – Inhaltskontrolle | <p>David Holt LL.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Partner in der englischen Sozietät Bates Wells & Braithwaite. – Seine Schwerpunkte liegen auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts, insbes. dem grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zwischen Deutschland und England. |
|---|--|

Forts. bitte wenden →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

Holt, Grundzüge des englischen Vertragsrechts (Forts.)

7. **Ausschluss bzw. Einschränkung der Haftung – Unfair Contract Terms Act 1977**
Freizeichnungsklauseln in AGBs – Freizeichnungsklauseln in AGBs oder in Individualabreden
8. **Vertragsstrafen**
9. **Leistungsstörungen**
Pflichtverletzungen im Kaufrecht – Errechnung des Schadensersatzes – „Frustration“ – Verjährung

– *Gründer und erster Vorsitzender des Deutschen Anwaltvereins in Großbritannien*
 – *Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr im Deutschen Anwaltverein*

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Die neuen EG-Verordnungen "Rom I" und "Rom II" und ihre Folgen für grenzüberschreitende Verträge für Unternehmen und Verbraucher sowie für Deliktshaftung mit Auslandsbezug

23.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Das Seminar klärt die zugrunde liegenden Strukturen und Zusammenhänge als Basis für eine erste Beratung in grenzüberschreitenden Streitfällen. Grenzüberschreitender Rechtsverkehr ist die unmittelbare und natürliche Folge von Kauf und Handel per Internet und seine Zuständigkeit wächst direkt proportional zum e-commerce (B2B und B2C).

1. **Grenzüberschreitende Verträge**
(z.B. Internet)
2. **Grenzüberschreitender Verbraucherschutz**
3. **Grenzüberschreitende Deliktshaftung**
(z.B. Verkehrsunfälle)
4. **Bereicherung, GoA**

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– *Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs*
 – *Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)*

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am LG München I

Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

08.10.2010: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme
4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

5. Einzelne Beweismittel
6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)
7. Beweiswürdigung im Urteil
8. Rechtsmittel

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht.

Arbeitsrecht

→ Bartenbach, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Know-how) im Arbeitsverhältnis: Seite 7

RA Dr. habil. Georg Annuß (Noerr), München

AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht

Eine Bestandsaufnahme für die Praxis

ausgebucht

15.06.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb

RA Jürgen Kutzki, Karlsruhe/Bonn

TVöD /TV-L – Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

30.09.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb und FAVerw

Ziel dieses Seminars ist es, die aktuellen Entwicklungen im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes darzustellen. Das BAG (6. Senat) hat einige grundlegende Entscheidungen abgesetzt, ebenso gibt es berichtenswerte Entscheidungen durch die Instanzgerichte. Der Referent wird den aktuellen Tarifstand sowie die ausgewählte Rechtsprechung vorstellen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die arbeitsrechtliche Konkurrentenklage, die immer mehr an Bedeutung gewinnt, gerade auch in der anwaltlichen Beratungspraxis.

1. Tarifverhandlungen 2009/2010
Auswirkungen auf die Praxis
2. Aktuelle und ausgewählte Entscheidungen zum TVöD/TV-L
(BAG und Instanzgerichte)
3. Die Arbeitsrechtliche Konkurrentenklage
zunehmende Bedeutung in der Praxis bei Einstellungen und Höhergruppierungen
4. Die neue Entgeltordnung
(K)ein Ende in Sicht?
5. Fragen aus dem Teilnehmer-/innenkreis

Jürgen Kutzki,

Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator
(Uni Hagen); Leiter AdvoBAT
Karlsruhe/Bonn
Mitherausgeber: »Döring/Kutzki,
TVöD-Kommentar« (Springer)
Mitautor:
– »Beck- Onlinekommentar zum
TVöD/TV-L«
– »Fachzeitschrift für das öffentliche
Arbeits- und Tarifrecht
(öAT)« (C.H.Beck)

Scheungrab-Seminare

Karin Scheungrab

- seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr für Scheungrab-Ganztags-Seminare

- für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)
Ganztagsseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) | Halbtagsseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
- für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft
Ganztagsseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) | Halbtagsseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
- für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke



Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab, München/Leipzig

Forderungspfändung – Schwerpunkt Konto

Intensiv-Seminar für Anwälte und Mitarbeiterinnen in der Anwaltskanzlei

22.06.2010: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. **Grundlagen und Folgen der Zwangsvollstreckung – insbesondere Forderungspfändung**
Titel, Klausel, Zustellung: was noch ist wichtig?! – Vollstreckung mit mehreren vollstreckbaren Ausfertigungen desselben Titels
2. **Ordnungsgemäße Bezeichnung der Parteien und der zu pfändenden Forderungen**
3. **Rangfragen**
Vorläufiges Zahlungsverbot: Fristberechnung – Umfang der Rangwahrung – Rubenstellen der Pfändungen
4. **Die Bank als Drittschuldnerin**
Kontoauszüge für den Gläubiger – Pfändung in Dispo, Und-Konten, Oder-Konten, Konten für mehrere Berechtigte, Sparbücher, Bausparverträge, Girokonten, Dispokredit ... – Zugriff auf Schließfächer – Verrechnungsbefugnisse der Bank – Vorrats- und Dauerpfändung – Pfändungsschutz bei Sozialleistungen
5. **Schuldner- und Gläubigermöglichkeiten zur effektiven Durchsetzung der eigenen Ansprüche:**
§§ 765 a ZPO ff.
6. **Gekonnte Informationsbeschaffung – Umfang der Drittschuldnererklärung**
Folgen und Probleme bei Nichtabgabe? – Klagemöglichkeiten?
7. **Pfändung von Lebensversicherungen, Riester & Rürup: Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung der Altersvorsorge**
8. **Ausblick auf die massiven Änderungen durch Kontopfändungsnovelle**
Einführung des P-Kontos – Änderungen im § 850 k ZPO und § 55 SGB I

Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab, München/Leipzig

Gebührenmanagement im Familienrecht

Erste Entscheidungen zu FamFG und FamGKG: Information und notwendige Reaktion

Intensiv-Seminar für Familienrechtler und MitarbeiterInnen im familienrechtlichen Dezernat

23.06.2010: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

■ **Bescheinigung für Anwälte nach § 15 FAO für FAFam**

Umsatzsteigerung im familienrechtlichen Mandat! *Das FamGKG regelt alle Gegenstandswerte neu und nicht immer anwaltsfreundlich. Die ersten Entscheidungen liegen vor: Umdenken ist nötig! Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts gegen zu steuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld!*

1. **FamFG und FamGKG: Neue Möglichkeiten bei den Kostenentscheidungen des Familiengerichts und die Neuregelungen der Gegenstandswerte für Verbund – Isolierte Verfahren – Eilverfahren – außergerichtliche Tätigkeiten**
→ Die ersten Entscheidungen sind da!
2. **Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen**
3. **Problembereich Geschäftsgebühr**
– Gesetzliche Neuregelungen §§ 15 a, 55 Abs. 5 RVG der Anrechnung und die Folgen für die Praxis
– Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR!
– Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung
4. **Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!**
– Rechtlicher Rahmen, inhaltliche Möglichkeiten
– Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
– Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
– Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
– Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
– Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe- Mandat?! Vergütungsvereinbarung bei Rechtsschutzversicherung
5. **Konkrete Formulierungsvorschläge**
6. **Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu Verfahrenskostenhilfe, PKH und Beratungshilfe**
– Voraussetzungen und Folgen
– Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
7. **Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion**

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: Seite 14

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die **Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei **Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U 2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U 4, U 5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27). Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U 2:** → Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U 4, U 5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** → Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von MAV Münchener Anwaltverein e.V. und Schweitzer Sortiment, München: Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Helmut Winkler

Telefon 089. 55 134-2 60
eMail h.winkler@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Kunden-Nummer: Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die Kanzlei

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MHP VI/2010

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 13) an für folgende/s Seminar/e:

Krauß, Gestaltungstipps für Verträge u. Familienangehörigen	[2]	01.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kroiß/Seiler, Fälle und Beispiele zum neue FamFG	[2]	07.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Cording, Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit	[3]	08.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Zugewinnausgleichsrecht	[3]	09.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Trieb, Die Reform des Versorgungsausgleichs	[4]	23.09.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wieg, Vermögensverwaltung	[4]	22.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Nordhues, Unternehmensfinanzierung 2010	[5]	10.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schulte, Kooperationen – Instrumente der Vertragsgestaltung	[5]	15.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Goette, MOMIG in der Praxis im 2. Jahr	[6]	13.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hohmann, Exportrisiken und Instrumente, um sie ...	[6]	16.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bartenbach, Schutz von Betriebs- u. Geschäftsgeheimnissen	[7]	24.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Nordemann, Urheberrecht in der mittelständ. Anwaltspraxis	[7]	30.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Keldungs, Umgang mit Bausachverständigen-Gutachten	[8]	09.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schuldes, Mieterhöhung, Schönheitsreparaturen	[8]	16.06.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags	[9]	02.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Tischler, Ausgewählte Fragen des Gewerberaummietrechts	[9]	22.09.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holt, Grundzüge des englischen Vertragsrechts	[9]	14.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Vertragliche u. außervertragliche Schuldverhältnisse	[10]	23.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen	[10]	08.10.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kutzki, TVöD /TV-L – Aktuelle Entwicklungen und ...	[11]	30.09.10: 14:00 Uhr	E 140,42 / E 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Forderungspfändung – Schwerpunkt Konto	[12]	22.06.10: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht	[12]	23.06.10: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 11) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

6. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2010

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Freitag, 18. Juni 2010: 9:00 bis 18:30 Uhr – München

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAErb

Leitung: RA FAErb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München, und RA FAArb Michael Dudek, München

09:00 bis 09:30 Uhr | **Begrüßung**

durch die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger sowie durch RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:30 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz*

Die Änderungen durch das FamFG

insbesondere der Beteiligtenbegriff sowie erste Erfahrungen nach der Änderung anschließend Diskussion

10:15 bis 11:00 Uhr | *Dir. AG Dr. Ludwig Kroiß, AG Traunstein*

Erste Erfahrungen mit dem FamFG aus Richtersicht

anschließend Diskussion

11:00 bis 11:30 Uhr: Kaffeepause

11:30 bis 12:15 Uhr | *Rechtspfleger N.N.*

Erste Erfahrungen mit dem FamFG aus Rechtspflegersicht

anschließend Diskussion

12:15 bis 13:00 Uhr | *Notar Lorenz Spall, Annweiler*

Die Änderung des Heimgesetzes und die Auswirkungen auf Behindertentestamente

13:00 bis 14:00 Uhr: Mittagspause

14:00 bis 15:30 Uhr | *RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat des BGH)*

Lebensversicherung und Pflichtteilergänzungsanspruch - Anmerkungen zur jüngsten BGH-Entscheidung

15:30 bis 16:30 Uhr | *Notar Prof. Dr. Wolfgang Reimann, Passau*

Ein Dauerbrenner: Die Dauer der Testamentsvollstreckung

anschließend Diskussion mit Nachlassrichtern, Rechtspflegern, Notaren und Rechtsanwälten

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Notar Dr. Frieder Krauß, LL.M., München*

Ausgewählte Probleme bei Überlassungsverträgen

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FAErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München,*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort: Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)



Bayerischer **Anwalt**verband

bitte wenden →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVVI / 2010

22 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

6. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 18. Juni 2010: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

6. Bayerischer Arbeitsrechtstag | 25. Juni 2010: 9:30 bis 18:15 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 390,- zzgl. MwSt (= € 464,10)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Petra Rottmann **Telefon** 08031. 90 894-33 | **Fax** 08031. 90 894-77 | **eMail** geschaeftsfuehrer@bayerischer-anwaltverband.de

Dr. Martin Stadler **Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift

6. Bayerischer Arbeitsrechtstag 2010

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem
Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht, München

Freitag, 25. Juni 2010: 9:30 bis 18:15 Uhr – **München**

Moderation: RA FAArb Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes,
und Prof. Dr. Volker Rieble, Direktor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht, LMU München

08:45 bis 09:30 Uhr | **Ankunft und Begrüßungskaffee**

09:30 bis 09:45 Uhr | **Begrüßung** durch RA FAArb Anton Mertl, Präsident des Bayerischen
Anwaltverbandes, und Prof. Dr. Volker Rieble

09:45 bis 11:00 Uhr | Prof. Dr. Richard Giesen (LMU/ZAAR), München
Fallstricke im Entgeltmanagement

11:00 bis 11:30 Uhr: Kaffeepause

11:30 bis 12:45 Uhr | Jürgen Zürlein (Webasto AG), Personalleiter Stockdorf
Nichttarifliche Vergütungssysteme

12:45 bis 14:00 Uhr: gemeinsames Mittagessen

14:00 bis 15:15 Uhr | RA FAArbR Ulrich Fischer, Frankfurt a.M.

Aus der Krise in die Sozialpartnerschaft?

Das BetrVG in Zeiten der Krise: Klassenkampf, Co-Management oder vertrauensvolle Zusammenarbeit?
Über Mitbestimmung, Kompensations- und Koppelungsgeschäfte und Arbeitgeberinteressen

15:15 bis 16:30 Uhr | RA FAArb Prof. Dr. Gerhard Röder (Gleiss Lutz Rechtsanwälte), Stuttgart
Unterrichtungspflichten bei Unternehmenstransaktionen

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:15 Uhr | Prof. Dr. Volker Rieble (LMU/ZAAR), München

Zugriff auf die Privatsphäre

Kleidung, Umgangsformen, Rauchen, Alkohol

Veranstaltungsort

Paulaner am Nockherberg, Tagungszentrum
Hochstr. 77, 81541 München

Teilnahmegebühr

- für DAV-Mitglieder:
€ 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
- für Nichtmitglieder:
€ 390,- zzgl. MwSt (= € 464,10)

München: Finanzplatz

Luftgeschäfte und perfektes Marketing, Schneeballsystem, unerschütterliches Vertrauen in die Gier und die Dummheit der Mitmenschen und ein radikaler Mangel an Unrechtsbewusstsein: Eigenschaften, die 2009 von einem kleinen Theater in Berlin mit einer Denkmalthüllung gefeiert werden sollten – vor der Berliner Börse.

Gedacht werden sollte dabei einer finanzmarktversierten Münchnerin: Frau Adele Spitzeder (1832 – 1895). Vorreiter dieser Idee einer „Ehrung“ war OB Christian Ude, der schon 2008 für die Ahnherrin des Schneeball-Systems ein Adele-Spitzeder-Denkmal für die Wallstreet forderte: Unrecht sei ihr geschehen, eben jener „Spitzederin“. Wofür sie damals ins Gefängnis musste, das würde heutzutage als „innovatives Finanzprodukt“ gefeiert werden.

Abgesehen von dieser zukunftsweisenden Erfindung war Frau Spitzeder auch eine Wohltäterin. Ganz im ackermanschen Sinne verteilte sie milde Gaben an Notleidende Bürger, Peanuts allerdings im Vergleich zu den horrenden Summen, die sie in kürzester Zeit eingenommen hatte – mit dem Verkauf nur eines einzigen Produkts: einer „hochrentablen“ Geldanlage. Dieses Produkt warf sie ab 1869 mit Hilfe der vier klassischen Marketinginstrumente auf den Markt: *Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik*.

Zunächst war ihr Anlagegeschäft nichts anderes als eine Kreditaufnahme, wofür sie 10 % Zinsen versprach und die erste Monatsrate zum Zeitpunkt der Einlage auch gleich ausbezahlte – ein absolutes Alleinstellungsmerkmal gegenüber den regulären Anlagemöglichkeiten des 19. Jhs. (*Produktpolitik, Preispolitik*). Gleichzeitig aber betonte sie, dass sie keinerlei Sicherheiten zu bieten hätte. Ihr erster Kreditgeber war ein ihr bekannter Zimmermann, der sich dann auch gleich um den Vertrieb kümmerte (*Distributionspolitik*) und weitere Kunden heranschaffte. Er entzündete damit einen Flächenbrand an Mundpropaganda. Frau Spitzeder wurde die Tür eingerannt. Die so genannten kleinen Leute wollten unbedingt ihre Spargroschen durch den versprochenen Zinssatz vervielfachen. Grundlage des Geschäfts war also einerseits die Gier der Anleger, andererseits jedoch auch deren uneingeschränktes Vertrauen. Dieses Vertrauen wusste sie durch geschickte *Kommunikationspolitik* zu bilden und zu festigen. Sie selbst war das Zentrum ihres Produkts

und ihre Selbstinszenierung ließe heute jeden Marketingspezialisten vor Neid erblassen. Zugunsten ihrer seriösen Erscheinung kleidete sie sich in konservative Mode, die sie durch einen religiösen Touch erweiterte, indem sie sich ein großes, diamantenbesetztes Kreuz vor die Brust hängte. Den Eindruck einer vermögenden Dame ergänzten binnen Kurzem diverse Ringe und Broschen. Dabei wusste sie jedoch ihre Klientel durch volkstümlich bayrische Mundart vertrauensbildend anzusprechen, sozusagen als eine der ihren.

Anlagewilligen stand sie nur eine Stunde pro Tag zur Verfügung. Wer zu ihr vorgedrungen war, stand ihr in einem karg eingerichteten Raum gegenüber, in dessen Mitte sie auf einem kleinen Podest thronte und die Wechsel aus-



händigen ließ. Anlagen nahm sie nur persönlich, mit allen Zeichen des Widerwillens und dem deutlichen Hinweis auf nicht vorhandene Sicherheiten entgegen (das hätten sich Lehman-Kunden auch gewünscht). Zins- und Kreditauszahlungen wurden von Angestellten getätigt – dafür standen dann 3 Schalterstunden pro Tag zur Verfügung. Kurz, sie manipulierte das Spiel von Angebot und Nachfrage virtuos.

Richtig Schub verlieh ihrer Beliebtheit die Eröffnung der „Münchner Volksküche A. Spitzeder“, die aufgrund der minimalen Preise für das Essen den Eindruck einer sozialen Einrichtung machte, sich jedoch durch den unglaublichen Absatz an Bier, das sie zu Dumpingpreisen auschenken ließ, in ein lukratives Geschäft verwandelte.

Mit wachsendem Vermögen begann Frau Spitzeder zunächst die Journalie zu bestechen, um dann dazu überzugehen, die Zeitungsverlage selbst zu kaufen, um auch die Berichterstattung zu manipulieren. Sie war inzwischen eine bekannte Münchner Persönlichkeit geworden, besaß diverse Häuser und Villen in München und auf dem Land und wurde nicht nur von der Konkurrenz misstrauisch beäugt, sondern vor allem von den unabhängigen „Münchener Neuesten Nachrichten“. Diese griffen ihre Unternehmung immer heftiger an, die inzwi-

schen unter dem Spitznamen „Dachauer Bank“ bekannt geworden war, benannt nach der Herkunft eines Großteils ihrer Kunden. Die Spitzedersche Mediengruppe konnte eine Weile dagegenhalten. Doch zunehmend geriet sie unter Druck. 1872 verdichtete sich der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten auch bei den Behörden, Anleger wurden unruhig; eine Gruppe verabredete sich zu einer konzertierten Rückforderungsaktion ihrer Wechsel und brachte die Blase zum Platzen. Zigtausende von Kleinanlegern hatten das Nachsehen, ja mitunter ihre Existenz verloren; Adele Spitzeder hingegen musste 1873 mit 8 Millionen Gulden Schulden wegen betrügerischen Bankrotts für 3 Jahre ins Zuchthaus. Da sie nie auch nur einmal Buch geführt hatte, ließen sich ihre Geschäfte nur schwer entwirren.

Auch im weiteren Verlauf ihrer Geschichte blieb Frau Spitzeder ganz modern: Sie schrieb nach ihrer Haftentlassung eine Autobiographie, war sich weiterhin keiner Schuld bewusst und musste einige Jahre nach ihrer Verurteilung wieder vor dem Richter erscheinen – wegen neuerlicher dubioser Geldgeschäfte.

Es hatte sich nichts geändert und auch das kommt uns doch irgendwie bekannt vor.

Dr. Martin Stadler
MAV GmbH

Quellen und Zitate:

Arz, Martin: Todsicheres München. München 2009. S 45 ff

Ude, Christian: Adele-Spitzeder-Denkmal für die Wallstreet! <http://www.christian-ude.de/politisch/kolumne/2007243.html>

„Zum Denkmalprojekt in Berlin“:
<http://www.meinberlin.de/news/demo-an-der-berliner-boerse-2-februar-2009/@@index.html>

Zum „System Spitzeder“ und dessen Epigonen:

Lachmair, Wilhelm: Vorsicht, Luftgeschäfte. Frankfurt 2001

Zur Fotostrecke in diesem Heft

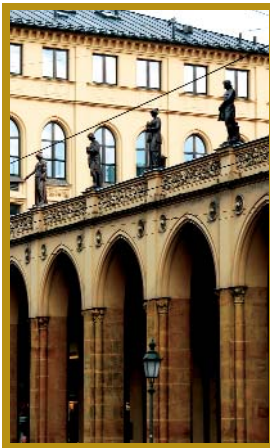
Spaziergänge in München:

Verschwendung

Grundstücke sind in München knapp. Und sie sind teuer. Und das darin investierte Kapital muss sich angemessen verzinsen. Doch trifft seltsamerweise man immer wieder auf ein-stöckige Flachbauten mit einer zwangsläufig stark reduzierten Flächennutzung. Diese Flachbauten (nicht unbedingt auf die Dachform, sondern mehr auf die Höhe bezogen), stammen in der Mehrzahl aus den Fünfziger Jahren, manche aus den späten Zwanzigern, andere aus den frühen Sechzigern.

Die einen entstanden in der Nachkriegszeit, zunächst als provisorische Läden, Werkstätten, Gaststätten. Die anderen – konzipiert als Läden oder Lokale für die nachbarschaftliche Versorgung – sollten Fassaden auflockern, Räume öffnen, das Statische der um- oder dahinter liegenden Wohnhäuser aufbrechen.

Beide Formen sind, gemessen an Münchner Grundstücksökonomie, Verschwendung. Nur: Die Flachbauten in der Leonrod- oder Wendl-Dietrich-Straße (Seite 17) sind natürlich "Peanuts" im Vergleich zu diesem Beispiel hier auf der Maximilianstraße. Wie man dieses Grundstück besser nutzen könnte? Auf die Dachterasse (die sowieso nicht benutzt wird) kommt ein Aufbau aus Glas und Stahl, ein wenig vogelwild, der Architekt sagt: dekonstruktivistisch. Vorgemacht hat das die COOP Himmel blau, ein Wiener Architekturbüro (BMW Welt) mit einem Wiener Stadthaus ¹⁾.



Natürlich gab es Proteste. Aber: mittlerweile zieren die Fotos so manches Architekturbuch.

Gleich, wie man dazu steht: Es führt zur Frage: Muss man Grundstücksnutzung unbedingt maximieren? Gibt es noch andere Kriterien? Oder: Wieviel Charme hätte das »Brauschwein« (Seite 10), wenn es in einem ganz normalen Wohn- oder Bürohaus angesiedelt wäre? Ohne tanzende Sau auf dem Dach?

Dinge, die aus dem Rahmen fallen, machen das Leben interessant. Und aus diesem Grunde möchte ich der »Josef Forster Eisen- und Haushaltswarenhandlung« gedenken: einem Flachbau am Rotkreuzplatz (2009 abgerissen). Nicht nur das Gebäude, das ganze Unternehmen war ein wunderschönes Relikt aus den Fünfzigern. Ein Beispiel? Schrauben, Unterlegscheiben, Muttern, Dübel, Nägel, Haken usw. gab es einzeln. Bis zum Schluss. Und bis zum Schluss wurde dies alles verpackt in selbst gedrehten Tüten. Aus Zeitungspapier.

Natürlich: Wir leben nicht im Museum. Und das Leben geht weiter. Aber freuen wir uns, wenn wir auf etwas stoßen, was nicht maximiert, optimiert, sondern einfach nur ein bisschen ... quer oder schräg ist.

Aus diesem Grund – und nur in parenthesis, denn es wäre eine Utopie: Ein vogelwilder Aufbau in der Maximilianstraße könnte ein Wallfahrtsort für Architekten und Touristen werden. Es wäre nur eine Frage der Qualität. Stellen Sie sich so etwas doch einmal vor, wenn Sie das nächste Mal vor diesem Hause stehen.

Helmut Winkler (Fotos und Text)

¹⁾ www.coop-himmelblau.at/ > Projects > Location > Vienna > Rooftop Falkestraße

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Bildnachweise:

→ Fotostrecke „Verschwendung“, **Helmut Winkler**
→ München: Finanzplatz, Bildbearbeitung MAV GmbH

Neo Rauch, Wahl, 1998, Erworben von PIN., 2003,
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Pinakothek d. Moderne / VG Bild-Kunst, Bonn 2010

Charles Bell, Gumball XI, 1976, Öl/Leinwand,
203,2 x 152,4 cm, Privatsammlung, © Louis K. Meisel

Starke Münchnerinnen...
Elise Aulinger Brunnen, Viktualienmarkt,
Foto: MAV GmbH

Michael Schmidt, o. T., aus Architektur 1989-91
© Michael Schmidt, Courtesy Galerie Nordenhake

Michael Schmidt, o. T., aus Berlin nach 1945, 1980
© Michael Schmidt, Courtesy Galerie Nordenhake

mit freundlicher Genehmigung der ausstellenden Museen.

Galopprennbahn alle Abb. mit freundlicher
Genehmigung des Münchener Rennverein e.V.

Bier und Oktoberfestmuseum alle Abb. mit
freundlicher Genehmigung des Bier- und Okto-
berfestmuseums München.

Historische Wies'n Führung Abb. u. Text GPH
Veranstaltungsagentur München mit freundlicher
Genehmigung.

Neo Rauch - Begleiter



Donnerstag, 10. Juni 2010, 18.00 Uhr, Pinakothek der Moderne

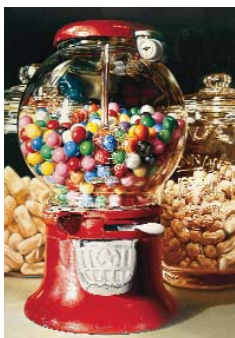
Führung mit Jochen Meister

Die große Münchner Retrospektive zum Star der (ost)deutschen Malerei will neue Akzente setzen und zeigt Neo Rauch (geb. 1960) als einen Maler der Gegenwart, der unzeitgemäße Mittel einsetzt. Der Künstler wird weniger als ein Vertreter der „Leipziger Schule“ wahrgenommen – eines kunsthistorisch fragwürdigen Etiketts –, als vielmehr in einer Auseinandersetzung mit anderen Vertretern figürlicher Malerei im 20. Jahrhundert erlebt. Inmitten der Sammlung der Pinakothek der Moderne, die mit Max Beckmann, Francis Bacon oder Jörg Immendorf einen aufschlussreichen Rahmen bietet, präsentiert die Schau einen Querschnitt durch das Werk, in dem die Frage nach Schein und Sein, nach Wirklichkeit und malerischer Präsenz an zentraler Stelle steht. (Text: Jochen Meister)

Neo Rauch | Wahl, 1998 | Erworben von PIN., 2003, © Bayerische Staatsgemäldesammlungen | Pinakothek der Moderne / VG Bild-Kunst, Bonn 2010

26 |

Realismus. Abenteuer der Wirklichkeit. Courbet, Hopper, Gursky



Mittwoch, 16. Juni 2010, 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Treffpunkt: obere Kasse

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Ausstellung spannt einen weiten Bogen vom Realismus des 19. Jahrhunderts über die Neue Sachlichkeit, die Pop-Art und den Fotorealismus der 1960er Jahre bis zur Kunst der Gegenwart. Vom Porträt bis zum Historienbild geben den inhaltlichen Rahmen der 200 Kunstwerke aus Malerei, Fotografie, Skulptur, Videokunst und Graphik von 70 internationalen Künstlern werden einander gegenüber gestellt.

Charles Bell, Gumball XI, 1976, Öl/Leinwand, 203,2 x 152,4 cm, Privatsammlung, © Louis K. Meisel

Die Teilnehmerzahl bei einigen Führungen ist von Seiten der ausstellenden Museen begrenzt. Bitte sagen Sie Ihre Teilnahme bei Verhinderung ab, um Interessenten auf der Warteliste die Teilnahme zu ermöglichen.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] **Neo Rauch** 10.06.2010, 18.00 Uhr für ____ Person/en

[] **Realismus.** 16.06.2010, 18.15 Uhr für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Stadtrundgang „Starke Münchnerinnen – leibhaftig, in Bronze und Stein“



Donnerstag, 01. Juli 2010, 18.30 Uhr, Treffpunkt: Odeonsplatz vor der Feldherrnhalle

Stadtrundgang mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die großen Männer der Geschichte, der Wissenschaften, der Philosophie und der Künste sind gefeiert und erhalten ihr Denkmal. Wo bleiben die Frauen? In welcher Form sind die starken Frauen im Münchner Stadtbild präsent? Ein Altstadttrundgang führt uns zu den weiblichen Figuren aus Bronze und Stein oder erzählt die Geschichte von noch lebenden Persönlichkeiten. Durch ein Quiz mit zu beantwortenden Fragen müssen Sie selbst den Weg zu den Objekten finden.

Michael Schmidt - Grau als Farbe. Fotografien bis 2009

Montag, 19. Juli 2010, 18.00 Uhr, Haus der Kunst

Führung mit Jochen Meister

Mit 390 Originalfotografien bietet "Grau als Farbe" die bisher größte Übersicht über das Werk von Michael Schmidt. Ein Drittel der Exponate besteht aus neuen Arbeiten und wurde wie die Serie "89/90", die bisher nur als Arbeitsabzüge existierte erst jetzt für die Ausstellung als neue Werkgruppe herausgebracht.

Gezeigt werden die Serien Portraits (1970-74); Stadtlandschaft (1974); Berlin Wedding (1976-78); Berlin Wedding. Menschen (1977-78); Berlin, Stadtbilder (1976-80); Innenaufnahmen (1979-80); Berlin nach 45 (1980); Waffenruhe (1985-87); Selbst (1985-88); 89/90 (1989-90); Architektur (1989-91); Einheit (1991-94); Ihme-Zentrum (1997-98); Frauen (1997-99); Irgendwo (2001-04) und Meer (2008-09). Die Serien werden nicht chronologisch, sondern ineinander verschränkt präsentiert.

Michael Schmidt fotografiert seit 1965, analog und in Schwarzweiß, mit einem ungewöhnlich breiten Spektrum an Grautönen. Den Bildern von Michael Schmidt fehlt jede oberflächliche Attraktion; sie sind ohne Ereignis, denkbar weit vom fotografischen Konzept des "entscheidenden Moments" entfernt, sie sind weder plakativ noch erzählerisch. Seit Jahrzehnten verzichtet Michael Schmidt auf Kompositionsmuster, die sich für das herausragende Einzelbild bewährt haben. Er bevorzugt die Serie, deren künstlerische Aussage sich nicht im Einzelbild erschöpft, sondern bei der ein Bild auf andere hinweist. Für jede dieser Serien sucht Michael Schmidt eine neue Art von Zugang, die dem jeweiligen Thema angemessen scheint. Dazu gehört auch das individuell gestaltete Künstlerbuch, das die Veröffentlichung einer Serie begleitet. Mit seinem ungewöhnlich sorgfältigen Produktionsprozess wurde Michael Schmidt in den letzten Jahren zum Vorbild für eine jüngere Generation von Fotografen.

(Quelle: aus dem Preetext, Homepage Haus der Kunst)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt derAusstellung)

- [] **Stadtrundgang „Starke Münchnerinnen“** 01.07.2010, 18.30 Uhr für ____ Person/en
- [] **Michael Schmidt** 19.07.2010, 18.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Als erster im Ziel - Der MAV auf der Galopprennbahn

Sonntag, 12. September 2010, Galopprennbahn Riem, Graf-Lehndorff-Str. 36, **Treffpunkt 12.30 Uhr Haupteingang**

mit einer Einführung durch unseren Kollegen RA Michael Marx



Sehr verehrte Damen und Herren Collegae!

28 |

Bewaffnen Sie sich mit Hut, Regenschirm (als apotropäische Geste*), Fernglas und Ihrer Geheim-/Porto- o.ä. Kasse** für einen Besuch des MAV auf der Galopprennbahn Riem, Graf-Lehndorff-Straße 36; dieser soll stattfinden am Sonntag, dem 12. September 2010. Der voraussichtliche Beginn (Start zum 1. Rennen) ist auf 13.30 Uhr angesetzt - bitte, vergewissern Sie sich durch einen Blick in die dann aktuelle Tageszeitung (manchmal ist, wegen der Koordination mit anderen Rennbahnen, eine zeitliche Verschiebung notwendig). Die endgültigen Startzeiten können ab Donnerstag, 15.00 Uhr. unter www.galoppriem.de. oder beim Münchener Rennverein unter der Tel. 089/9455230 abgefragt werden. **Eine Stunde vor dem Start zum ersten Rennen (also voraussichtlich um 12.30 Uhr) werde ich Sie vor dem Haupteingang begrüßen, in das Geschehen einführen und Ihnen die Eintrittskarten überreichen.**

Vor dem Haupteingang ist ein Parkplatz mit ausreichender Kapazität, von der Stadtmitte aus folgt man der Prinzregentenstraße / Autobahn Passau / Neue Messe bis zur Ausfahrt „Daglfing / Rennplätze“, dort ist die Abbiegung zur Galopprennbahn Riem ausgeschildert. Die S-Bahn fährt ebenfalls zur Rennbahn, die Linie S 2 (Erding) hat ihre Haltestelle Riem in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges. Soweit der „Rest der Familie“ gleichfalls Interesse bekundet, sei auch dieser herzlich eingeladen, es gibt auch einen Kinderspielplatz, wo man erste Reiterfahrten mit Ponies machen kann. Auf der gesamten Anlage gibt es ferner diverse Möglichkeiten der Verköstigung (auf eigene Rechnung).

* Es gibt zwar auch Tribünen, auf die man sich bei weniger freundlicher Witterung zurückziehen kann, gleichwohl sollte der Regenschirm seine abschreckende Wirkung gegenüber dem Regen entfalten.

** die (stillen oder offenen) Reserven mitzunehmen empfiehlt sich, damit diese durch eifriges Wetten vergrößert werden können, zumal man mit dem Wetten mehrere gute Werke tut: nicht nur, dass es Spaß macht (insbesondere wenn man gewinnt), sondern man hilft damit auch dem Veranstalter, dem Münchener Rennverein, die ihm übertragene (eigentlich staatliche) Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Pferdeleistungsprüfungen durchzuführen (für diesen Zweck wird dem Veranstalter die Rennwettsteuer zurückerstattet).

So hoffe ich, dass Sie in großen Scharen kommen, um große Gewinne einzuheimsen!

Michael Marx, Rechtsanwalt

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Eintritt frei)

[] **Galopprennbahn** 12.09.2010, 12.00 Uhr für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

200 Jahre Wies'n - Bier- und Oktoberfestmuseum



Donnerstag, 16.9.2010 um 18.00 Uhr, Sterneckerstr. 2, 80331 München

Freunde des Gerstensaftes können in der Sterneckerstraße 2 im Tal, dort wo einst das Brauerviertel der Stadt lag, die Geschichte des Bieres verfolgen. Nicht nur Erinnerungsstücke von den einst mächtigen Bierbaronen, wertvolle Bierkrüge oder technische Errungenschaften der Bierbraukunst sind zu sehen, sondern der Besucher erfährt auch allerlei Wissenswertes rund um das Grundnahrungsmittel Nummer 1 der Münchner. Zum Beispiel woher die Maß kommt und wie der Bierdeckel unter den Krug kam; dabei geht es natürlich nicht immer ganz bierernst zu.

Das Museum des Oktoberfestes ist mit seinen faszinierenden Exponaten in einem eigenen Stockwerk untergebracht, um die 200 Jahre währende Tradition gebührend zu würdigen. Was als Vermählungsfest des Königs Ludwig des I. im Jahre 1810 begann, entwickelte sich zum größten Volksfest der Welt und lockt mittlerweile Millionen von Menschen aus aller Welt nach München. Vor dem Wiesgang und über das ganze Jahr hindurch, können die Touristen - und die Münchner selbstverständlich auch - in dieses Kleinod der Bierkulturgeschichte einkehren.



Im Anschluss wartet im Erdgeschoss ein reservierter Tisch im Museumsstüberl auf die durstigen Museumsgäste und alle, die an einem berufenen Ort dem Bier die Ehre erweisen möchten (Selbstzahler).

Für die Tischreservierung erbitten wir eine verbindliche Anmeldung.

200 Jahre Wies'n - Historische Wies'n Führung



Mittwoch, 22. September 2010, 18.00 Uhr,

Treffpunkt: 17.50 Uhr am Stand der Historischen Wies'n Führung Georg P. Huber, direkt an der U-Bahn-Haltestelle Theresienwiese

„Wir zeigen die Wies'n, wie man sie einem guten Freund zeigt“

Neben der Entstehungsgeschichte und den historischen Daten des Oktoberfestes erzählen wir über die Biergeschichte, die Festzelte und die alten Attraktionen des größten Volksfestes der Welt. Fehlen darf dabei natürlich auch nicht der eine oder andere Schwank, der maßgebend zum Charme dieses Festes beiträgt.

Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt. Verbindliche Anmeldung sowie Entrichtung der Führungsgebühr von Euro 18,50 /Person vorab (nach Erhalt der Anmeldebestätigung) erforderlich.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- [] **Bier und Oktoberfestmuseum** 16.09.2010, 18.00 Uhr für ____ Person/en
- [] **Historische Wies'n Führung** 22.09.2010, 18.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	30
→ Bürogemeinschaften	31
→ Bürogemeinschaften / Partnerschaften	32
→ Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit	32
→ Vermietung / freie Mitarbeit	33
→ Vermietung	33
→ Termins-/Prozessvertretung	33

→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	34
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	34
→ Dienstleistungen	34
→ Schreibbüros	35
→ Übersetzungsbüros	35
→ Buchbindereien	36
→ Anzeigenannahme	36

Mitteilungen Juli 2010: Anzeigenschluss 15. Juni 2010

Stellenangebote an Kollegen

30 |

In Planegg ansässige, **zivilrechtlich orientierte Anwaltskanzlei** mit mehreren Fachanwaltschaften sucht

Kollegin oder Kollegen

mit erster Berufserfahrung, eigenem kleineren Mandantenstamm und Freude auch an der Akquisition. Die Tätigkeitsbereiche sind unter den Anwälten aufgeteilt. Die Kernkompetenzen sollen insbesondere um das gesamte Gebiet des Immobilienrechts einschließlich Bau- und Architektenrecht erweitert werden. Gefragt ist auch die Bereitschaft, sich in das Familien- und Erbrecht einzuarbeiten mit dem Ziel, diese Bereiche einmal in der Partnerschaft zu übernehmen.

Zur Verfügung steht Ihnen ein modern ausgestattetes und professionell organisiertes Anwaltsbüro mit einem eingespielten Team von Rechtsanwaltsfachangestellten.

Sollten Sie sich von unserem Anforderungsprofil angesprochen fühlen und sollten Sie Interesse haben, sich in unserer seit nunmehr über 20 Jahren im Würmtal ansässigen Partnerschaft dauerhaft zu engagieren und aktiv daran mitzuwirken, das bestehende Potential weiter auszubauen, so freuen wir uns auf Ihre ausführliche Bewerbung. Neben beruflicher Qualifikation und ausgeprägtem partnerschaftlichen Verhalten mit hoher Sozialkompetenz erwarten wir auch Freude an kommunikativen Aktivitäten. Im Hinblick auf die geforderte Bereitschaft auch zu Akquisitionsaktivitäten wären bestehende persönliche Bindungen zum westlichen Bereich von München wünschenswert.

kpr Kratzer & Partner Rechtsanwälte
Anwälte

Rudolf Kratzer Claus Kratzer Jens Rasmussen

**Rechtsanwälte und Fachanwälte
für Arbeits-, Familien- und Verkehrsrecht**

Bahnhofstraße 32, 82152 Planegg
Tel 089 8996340 Fax 089 89963440
www.kpra.de kanzlei@kpra.de

Kanzlei für Bank- und Kapitalmarktrecht sucht

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin.

Zur Verstärkung wünschen wir uns jemanden, der bereits Kenntnisse in Bank- und Kapitalmarktrecht hat oder den Fachanwaltskurs absolviert hat.

Rechtsanwältin Daniela Bergdolt Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Franz-Joseph-Str. 9, 80801 München
Tel. 0 89 / 38 66 54 30, Fax 0 89 / 38 66 54 59
e-Mail: info@ra-bergdolt.de

Heisse Kursawe Eversheds ist eine internationale Kanzlei mit Sitz in München. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort eine/n:

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt im Familien-/Erbrecht

Sie haben 2-3 Jahre Berufserfahrung, vorzugsweise einen Fachanwaltstitel in Familien-/Erbrecht bzw. den Fachanwaltskurs absolviert. Einsatzbereitschaft, Begeisterungsfähigkeit und dienstleistungsorientiertes Arbeiten sind für Sie selbstverständlich.

Wir bieten ein junges dynamisches Team in einer der größten Münchener Wirtschaftsrechtskanzleien mit anspruchsvollem nationalem und internationalem Mandantenstamm, kollegialer Arbeitsatmosphäre und marktgerechten Konditionen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an Heisse Kursawe Eversheds, Axel Zimmermann, Maximiliansplatz 5, 80333 München



HEISSE KURSAWE EVERSHEDS

www.heisse-kursawe.com
Heisse Kursawe Eversheds is a member of Eversheds International Limited

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n) engagierte(n) **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** zur freien Mitarbeit in Teilzeit, vorwiegend im **Familienrecht und Erbrecht**.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 49 / Juni 2010.

Zur baldigen Mitarbeit in Bürogemeinschaft oder als freie Mitarbeit wird **eine Kollegin / ein Kollege gesucht** mit solider Berufserfahrung vor allem in zivilrechtlichen Gebieten und mit einem eigenen Mandantenstamm; für eine alteingesessene Kanzlei in repräsentativen und modern ausgestatteten Altbau-Büroräumen in München Schwabing.

Eine baldige Übernahme in die Sozietät wird angestrebt mit dem langfristigen Ziel der schrittweisen Übergabe der Kanzlei.

Kontaktaufnahme erbiten wir per E-Mail an:
eichler-anwaelte@t-online.de

Bürogemeinschaften

Wir möchten unsere Bürogemeinschaft (schöne Altbauräume, Nähe Rotkreuzplatz) um einen Kollegen erweitern. Tel. (089) 1293391.

Bürogemeinschaft

jüngerer Kollege/in mit eigenem Mandantenstamm von derzeitigem Einzelanwalt für langfristige Bürogemeinschaft gesucht. Ich biete zentral gelegene, ansprechende Büroräume mit qualifizierten Mitarbeitern, vollständige Kanzleiausstattung, die mit genutzt werden kann zu günstigen Konditionen, bei freundlichem Betriebsklima. Spätere Partnerschaft erwünscht.

Rechtsanwalt Rolf Frank

Tel.: 089 / 51 55 66 77

Fax: 089 / 51 55 66 89

Fachanwälte suchen Fachanwälte mit 5-7 Jahren Berufserfahrung zur Bildung einer Bürogemeinschaft bzw. späterer Partnerschaft in der Münchener Innenstadt.

Zuschriften bitte an fachwalt-muenchen@web.de

Auf gewerblichen Rechtsschutz, Arbeitsrecht und Baurecht spezialisierte Kanzlei bietet Kollegin/Kollegen Büroräume (30 m² - 75 m²) einschließlich Nutzung moderner Büroinfrastruktur zur beruflichen Zusammenarbeit, ggf. zur Bearbeitung von Überhangmandaten und Mitarbeit. Unsere Kanzlei befindet sich in attraktiver Umgebung in Alt-Bogenhausen.

Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt auf mit Rechtsanwalt Alexander Holtz, Telefon 089 / 94 384 940, oder senden eine E-Mail an ah@hml-law.com

Bürogemeinschaft für Rechtsanwälte/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Ein oder zwei Räume, ca. 25 qm/Raum, in Kanzlei in Innenstadtlage Münchens (Hauptbahnhof) zu vermieten. Kanzlei und Räume sind repräsentativ und modern. Das Haus verfügt über Stellplätze.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte unter der Mobil-Nr.: 0172 - 9138655.

Erfahrene Rechtsanwältin, Fachwältin für Miet- und WEG-Recht, **sucht** zum Jahresende in **Münchner Bürogemeinschaft** ein schönes Anwaltszimmer mit Sekretariatsarbeitsplatz.

Gewünscht wird ein angenehmes Betriebsklima, kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubsvertretung.

Tel. 089/55 02 88 22.

Bürogemeinschaft

In zentraler und verkehrsgünstig gelegener Kanzlei ist ab sofort ein schönes, neu renoviertes und kostengünstiges Anwaltszimmer frei (22m²). Geboten wird ein eigener Sekretariatsplatz; Mitbenutzung der gesamten Infrastruktur (Kopierer, Fax, Drucker etc.); Besprechungszimmer; Küche. Telefondienst und kleinere Schreibarbeiten können vom vorhandenen Sekretariat bei Bedarf in Absprache übernommen werden. Wünschenswert sind gegenseitige Urlaubsvertretung und eine angenehme Arbeitsatmosphäre. Kontakt: 089 / 21 57 80 54.

Schwabing

In sehr schönem Jugendstil-Altbau vermiete ich ein Anwaltszimmer (ca. 21 qm) zu € 490,00 + NK, sowie ein Sekretariatszimmer (ca. 11 qm) zu € 290,00 + NK.

RAin Annelie Freifrau von Bibra, Tel.: 33 22 21, Fax: 34 67 41

Alteingesessene renommierte Schwabinger Kanzlei mit U-Bahn-Anbindung (Dietlindenstraße) bietet einer Kollegin/einem Kollegen einen hellen Büroraum mit Balkon ab 01.06.2010. Die Infrastruktur (Sekretariat, Telefon/Fax, Bibliothek, Besprechungszimmer) der Kanzlei kann insgesamt mitgenutzt werden. Mandatsübernahmen möglich und gegenseitige Urlaubsvertretung erwünscht.

Bei Interesse: 089 / 361 79 44 / ramaeschle@gmx.de

Bürogemeinschaft / Kooperation / Nachfolge

Rechtsanwalt gesucht in repräsentativem Altbau in München-Schwabing, als Mieter für 1 – 2 Räume in Bürogemeinschaft mit 3 Steuerberatern und als Nachfolger für den langjährig tätigen Kollegen der ausscheidet. Vorhandene Mandate können teilweise übernommen werden. Mietkonditionen und alles Nähere sollten mündlich besprochen werden.

Kontakt bitte an kpm74@arcor.de oder Tel. 089-12 39 24 50.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Wirtschaftskanzlei am Heimeranplatz - Schwerpunkt Bau-, Immobilien- und Kapitalanlage-recht - vermietet ein bis zwei Anwaltszimmer zu je ca. 19 m² an Kollegen/in mit eigenem Mandantenstamm. Unsere Kanzlei ist im Wirtschaftsrecht (<http://www.rae-rainer-diekoetter.de>) tätig. Die Mitbenutzung der bestehenden modernen Infrastruktur (Telefon, Fax, E-Mail, EDV-Anlage, Sekretariat) ist erwünscht. Die Bearbeitung von Überhangmandaten und die langfristige Eingliederung in die Anwaltssozietät bei guter Zusammenarbeit kann in Aussicht gestellt werden.

Kontakt unter: Dr. Friedrich Rainer oder Dr. Ulrich Diekötter

Telefon: 0 89/5 00 30 30

E-Mail: info@rae-rainer-diekoetter.de

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnagl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Bürogemeinschaft

Wir sind eine zivilrechtliche, insbesondere im Rechtsverkehr mit Italien tätige Wirtschaftskanzlei mit derzeit drei Rechtsanwälten in München - Nymphenburg. Wir bieten insbesondere jüngeren Kolleginnen und Kollegen mit eigenem Mandantenstamm eine günstige Räumlichkeit mit guter Infrastruktur. Mittelfristige Zusammenarbeit erwünscht.

Kontakt: RA Dr. Wolfgang Wodok | Tel.: (089) 38 66 77 80

e-mail: sekretariat@munich-law.com | www.munich-law.com

Überörtliche Patentanwaltskanzlei mit Rechtsanwaltsabteilung bietet in München jungen Rechtsanwältinnen/innen moderne und repräsentative einzelne Büroräume, gegebenenfalls mit Büroausstattung möbliert und Sekretariatsmitbenutzung (einschl. Besprechungszimmer) im repräsentativen und zentral gelegenen West4, nahe U-Bahn (Westend U4/U5) und S-Bahn.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit Frau V. Bockhorni (089 / 74 55 41-12).

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

München /Süd-West

Kollegen bieten RA oder STB oder WP im Rahmen einer Bürogemeinschaft eine Kooperation (fachliche Zusammenarbeit, gemeinsames Marketing ect.) und 1-2 repräsentative Büroräume an.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 45 / Juni 2010 an den MAV.

Ab sofort wird ein **helles Bürozimmer** in der **Widenmayerstraße frei**. Neben diesem sehr repräsentativen Raum mit Parkett und Stuck können Gemeinschaftsflächen (Empfang, gut ausgestattete Teeküche) und vor allem ein sehr großzügiger Konferenzraum (Bibliothek) mitbenutzt werden.

Mit drei wirtschaftlich ausgerichteten, sehr umgänglichen Kollegen auf dem gleichen Stock sind Absprachen (z.B. über Sekretariatsnutzung usw.) ggf. möglich. Eine moderne Infrastruktur (Telefonanlage, Netzwerk) und ausreichende Parkmöglichkeiten (auch für Besucher) sind vorhanden.

Anfrage bitte an RA Aschenbrenner (0176 18817702).

Wir sind zwei Fachanwälte für Familienrecht und suchen einen Kollegen/Kollegin zur Untermiete für ein Anwaltszimmer und Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume incl. Besprechungszimmer. Unsere Büroräume sind hell und freundlich und liegen zentral am Sendlinger-Tor-Platz. Wer sich in unserem sehr guten Betriebsklima einfinden möchte, nimmt bitte per Email oder Fax über den MAV Kontakt auf unter **Chiffre Nr. 53 / Juni 2010**.

Email: info@mav-service.de, Fax: 089 55 26 33 98.

Bürogemeinschaft/Untervermietung

In zentraler Lage in Haidhausen bieten wir repräsentative Kanzleiräume, je nach Bedarf bis hin zur in sich abgeschlossenen Büroeinheit. Alle Flächen verfügen über eine moderne IT-Infrastruktur und befinden sich in neu renoviertem Zustand. Bei Bedarf stehen der Empfang, Besprechungsraum, Bibliothek, klimatisierter Serverraum, Kellerräume und TG-Plätze ebenso zur Verfügung wie eine hochwertige Möblierung. Die gemeinsame Nutzung der Telefonzentrale und des Sekretariats ist ebenfalls möglich. Die Gestaltung der Flächen ermöglicht ein individuelles Konzept sowohl für die Flächennutzung als auch für die vertragliche Gestaltung. Eine Besichtigung ist nach Terminabsprache jederzeit möglich.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

TORMYN Rechtsanwälte

Innere Wiener Straße 11A, 81667 München
E-Mail info@tormyn.de, Telefon 089 3090426-0

Rechtsanwälte suchen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Bürogemeinschaft

Unsere mit moderner Technik ausgestattete Kanzlei befindet sich in repräsentativen Räumen (Altbau/Parkett/hohe Räume) mit circa 145 qm in zentraler Lage in München am alten Botanischen Garten. Vermietet wird ein kleines Anwaltszimmer für 650,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer inklusive Mietnebenkosten, Strom und Reinigung inklusive Mitnutzung des Empfangsbereiches und des Besprechungszimmers und der Sozialräume. Telefonannahme und Empfang wird von unserem Sekretariat gerne übernommen.

Bilder der Räumlichkeiten finden Sie unter:
<http://www.TrappKirr.de/Bilder.html>

Kontakt RA Michael Trapp | Telefon 0 89 – 55 53 70
E-Mail TRAPP@TRAPPKIRR.DE | WWW.TRAPPKIRR.DE

Bürogemeinschaften / Partnerschaften

Erweiterung unserer Partnerschaft

Wir sind eine Partnerschaft von zwei Anwälten mit einem Büro in Münchner Bestlage (Nähe Marienplatz). Wir arbeiten auf hohem fachlichen Niveau in den Bereichen Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht und Verwaltungsrecht, in denen wir Fachanwaltschaften haben oder anstreben. Wir suchen zur Erweiterung unserer Partnerschaft unternehmerisch denkende und handelnde Kolleginnen und Kollegen mit entsprechender Qualifikation, sei es in den o. a. oder in ergänzenden Rechtsgebieten, mit denen sich etwas bewegen und ein Unternehmen aufbauen lässt und die bereit sind, sich entsprechend aktiv einzubringen. Die erforderlichen Räumlichkeiten nebst moderner Infrastruktur sind vorhanden.

Sollten Sie sich hierdurch angesprochen fühlen, nehmen Sie bitte zunächst Kontakt auf unter **Chiffre Nr. 48 / Juni 2010**.

Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit

Wir sind eine gut aufgestellte Familienrechtskanzlei in München

Wir wollen mehr und suchen Verstärkung durch junge Rechtsanwälte/innen auch aus anderen, bevorzugt korrespondierenden Rechtsgebieten, die unternehmerisch denken und in gleichem Maße wie wir leistungsbereit sind. Interessenten sollten eine hohe Beratungsqualität, Liebe zum Anwaltsberuf und bereits eigene Klientel aufweisen.

Wir erhoffen uns eine wechselseitige Erweiterung der Kompetenzen mit Synergie- und cross-selling Effekten
Chiffre Nr. 46 / Juni 2010

München Zentrum-Ost. **Etablierte Steuerberatungs-GmbH** mit Schwerpunkt Steuerberatung mittelständischer Unternehmen, **sucht RAe mit eigenem Mandantenstamm zur Kooperation** zwecks Expansion durch Stärkung des Marktauftritts und Erweiterung der Angebotspalette. Nach erfolgreicher Zusammenarbeit kommt in absehbarer Zeit Bürogemeinschaft/Partnerschaft in Betracht.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 52 / Juni 2010 an den MAV.

Vermietung / freie Mitarbeit

Wir bieten kleines Zimmer und Infrastruktur in Bürogemeinschaft zur Untermiete:

Klein aber fein, entspannte freundliche Atmosphäre, ruhig in Rückgebäude am Harras, direkt an U-Bahn-Ausgang. Näheres telefonisch/persönlich bei

Rechtsanwältin F. Engelbrecht-Ostertag
Tel.: 089 - 44 23 95 75

RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Brienner Str. 48, (Hofgebäude 3)
80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57,
E-Mail: heinz.bethcke@bethcke.de

Vermietung

Sophienstraße / Alter Botanischer Garten

1 Anwaltszimmer (ca. 16 qm) sowie 1 Sekretariatsplatz, Aktenlager-
raum, wahlweise Garage, ausreichende Parkmöglichkeiten, ab sofort
zu vermieten. Wir wünschen uns kollegiale Zusammenarbeit und
gegenseitige Urlaubsvertretung.

Rechtsanwälte Scherzler & Partner

Tel. 59 55 56 / Fax 59 87 47

Kanzleiraum in Rechtsanwaltskanzlei am Bavariaring nach
Absprache zu vermieten.

VOIP-Telefonanlage, eigene Rufnummer, Fax- und Internet-
anschluss ist vorhanden, umfangreiche juristische Literatur kann
genutzt werden, ebenso repräsentativer Besprechungsraum.

Tel. 0173 / 9990001.

Max-Weber-Platz Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer
stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer
und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin.

Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden.
Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

Kanzleiraum in kleinerer Patentanwaltskanzlei zu vermieten.

Besprechungsraum und Telefonempfang kann mitbenutzt werden.
pa_muenchen@web.de.

BÜRO RÄUME ZU VERMIETEN

Schwabing am Englischen Garten

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem der
schönsten Jugendstilhäuser Münchens.

Wir vermieten 1-2 Zimmer. Auf Wunsch bieten wir die
Mitnutzung des Sekretariates, des Besprechungszimmers sowie
der Bibliothek an. Bei Bedarf stellen wir auch unsere gesamte
Infrastruktur zur Verfügung. Nähere Einzelheiten besprechen wir
daher mit Ihnen gerne persönlich.

RAe Wernicke Zier & Partner

RAin Andrea Wernicke

Tel: 089 / 38 38 71 0

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten
belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht,
Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadens-
ersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: adv-ra.peterdecock@skynet.be

INTERNET: www.peterdecock.net

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)

Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18

Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Wir übernehmen Termin- und Prozessvertretungen aller Art vor dem OLG Bamberg, Landgericht Bayreuth, Landgericht Coburg und Landgericht Hof

Kanzlei Lesch.

P.B.

Judengasse 18 a, 96450 Coburg,
Tel: 0 95 61 / 87 14 43, Fax: 0 95 61 / 87 14 44
E-Mail: Kanzlei-Lesch@t-online.de
<http://www.Kanzlei-Lesch.de>

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Anwaltssekretär(in) mit mindestens 5 jähriger Berufserfahrung in **Vollzeit spätestens zum 01.01.2011** gesucht von Rechtsanwaltskanzlei in Schwabing, gute Kenntnisse in Zwangsvollstreckung, Fristenkontrolle und alleiniger Büroorganisation unumgänglich. Erfahrungen mit dem Umgang von Auszubildenden von Vorteil.

Kontaktaufnahme unter hk@kanzlei-keller.de

Wirtschaftlich ausgerichtete Anwalts- und Steuerkanzlei sucht ab **15.7.2010** eine qualifizierte und engagierte

RA-Fachangestellte

Voraussetzungen:

Berufserfahrung
EDV-Kenntnisse (RA-Micro, Word, Excel)
Selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
Buchhaltungs- und Englischkenntnisse von Vorteil

Wir bieten:

Vielseitige anspruchsvolle Aufgaben
Moderner Arbeitsplatz in sehr guter Lage nahe des Marienplatzes
Attraktive Vergütung und angenehmes Arbeitsklima

U. U. kommt auch eine Beschäftigung in Teilzeit in Betracht. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen an

Kanzlei Dr. Clemens Theil, Fürstenfelder Str. 7, (Löwenhofpassage - Kaufinger Straße), 80331 München, Tel.: 089/23 23 608-40, oder auch gerne per E-Mail an info@theil-law.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Kosten sparen – Engpässe überwinden!

Versierte und gewandte RA-Sekretärin auf freiberuflicher Basis, arbeits- und schreibfreudig hat noch Kapazitäten frei. Ich verfüge über langjährige Berufserfahrung, besitze sehr gute Kenntnisse im MS-Office, Outlook und der Software RA-Micro, AnnoText und Phantasy. Meine Tätigkeit umfasst allgemeine Sekretariatsarbeiten, Korrespondenz nach Band, Erstellen von Kostennoten (RVG) etc. Zuverlässigkeit, Freundlichkeit, Belastbarkeit und eine eigenverantwortliche Arbeitsweise gehören genauso zu meinen Eigenschaften wie Teamfähigkeit und Kollegialität.

Ich freue mich auf Ihren Anruf oder Ihre Mail. Ingrid Henz.



(0173) 57 30 777

(089) 863 27 79

Fristtsachen kurzfristig!

www.ra-hilfe.com



RA-Fachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung, gute PC- und sehr gute Englischkenntnisse, vertraut mit allen anfallenden Arbeiten, sucht Nebenbeschäftigung auf € 400,- Basis für zwei Nachmittage/Abende wöchentlich (ab ca. 16.00 Uhr).

Kontaktaufnahme bitte unter 0171/5388936 oder Chiffre Nr. 50/ Juni 2010.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis professionelle Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, eigenständige Erledigung von Mahn- u. Vollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177/722 53 50.

Erfahrene RA-Fachangestellte, vertraut mit allen üblicherweise anfallenden Arbeiten einschl. Office-Management, sehr gute Englischkenntnisse, Erfahrung mit Textverarbeitungs- und Anwaltsprogrammen (Word, Phantasy, Renoflex), derzeit Allein/Anwaltssekretärin, sucht neues Aufgabenfeld in Vollzeit oder für ca. 30 Std./Woche.

Kontaktaufnahme bitte unter 0171/5388936 oder Chiffre Nr. 51/ Juni 2010.

Erfahrene Anwaltssekretärin steht Ihnen als **Urlaubs-, Krankheitsvertretung**, aber auch **regelmäßig halbtags oder stundenweise** zur Verfügung. Selbstverständlich besitze ich gute PC-Kenntnisse wie Word, RA-Micro, PowerPoint.

Ich arbeite grundsätzlich **vor Ort** und auf **freiberuflicher Basis** (25,00 € + MwSt.).

Bei Interesse bitte ich um Ihre kurze schriftliche Nachricht unter Chiffre Nr. 47 / Juni 2010.

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art - Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibearbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

ABRECHNUNGEN FÜR ANWALTSKANZLEIEN



Professioneller externer Abrechnungsservice

Unterstützung bei **RVG-Abrechnung** und **Zwangsvollstreckung**

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.anwaltsabrechnungen.de

Schreibbüros

www.recht-schreiben.com

Juristische Schreibkraft mit **15-jähriger Erfahrung** übernimmt Schreibarbeiten nach Band oder digital (DictaNet, Olympus DSS) **vor Ort** oder in meinem **Home-Office**. Gerne erwarte ich Ihren Anruf unter Telefon: 0172/8942951 oder 08131/6120294

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz
Büro- und Schreibservice
Urlaubs-/Krankheitsvertretungen
Nähe Hbf. – Karlstraße 42
Tel: 089/55 02 77 77
Mobil: 0160/97 96 00 27
www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT
von einem qualifizierten und erfahrenen Team
- auch Eilaufträge -

- ▶ **Englisch**
- ▶ **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp
Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)
Birkenleiten 29 · 81543 München
Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97
E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT
ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber
(Muttersprache Englisch)
Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München
Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55
E-Mail: marionhuber@t-online.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker
Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

Beglaubigte Übersetzungen Italienisch - Deutsch - Italienisch

Vertragsrecht, Handelsregisterauszüge, Medizinalrecht

Doris Temme email: doristemme@gmx.net
mobil: 01729863106 Fax: 089/ 310 85 58

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT
ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching
Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952
E-Mail: info@german-lingo.com

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE
VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin
Reutterstr. 80 • 80689 München
Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38
Mobil: 0172 6470991
Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

**Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen
Spezialisiert auf Wirtschafts- und Wirtschaftsstrafrecht**

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekomp)

Einsteinstr. 151, 81675 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de

36 |

Buchbindereien

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.
Besorgung von fehlenden Heften und EBD,
Abholung und Lieferung möglich
Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1

80336 München

Tel.: / FAX 089 / 537 337

Bitte beachten Sie für Ihre Anzeigenplanung:

Die letzte Ausgabe der Mitteilungen vor der
Sommerpause, ist die Juli-Ausgabe. Anzeigenschluss
ist der 15. Juni 2010.

Im August wird keine Zeitschrift aufgelegt. Die
nächste Ausgabe erscheint als Doppelausgabe
August/September. Sie wird in der ersten
September-Woche ausgeliefert.

Anzeigenschluss hierfür ist der **10. August 2010**.

Anzeigenschluss für die Ausgabe Juli 2010 der MAV-Mitteilungen 15. Juni 2010

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe unten und im Impressum.

Die aktuelle Preisliste finden Sie unter
www.muenchener.anwaltverein.de/Mediadaten_2009.pdf

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juli 2010
ist der 15. Juni 2010**

Service:

Zusendungen auf Chiffre-Anzeigen werden von uns in der
Regel am Tage ihres Eingangs an den Inserenten weitergeleitet.
Sperrvermerke sind möglich. Senden Sie Ihre Chiffre-
Antwort bitte mit Angabe der Chiffre-Nummer an eine der
drei folgenden Anschriften:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142,
80333 München

Münchener AnwaltVerein e.V.

Prielmayerstr. 7/Zi. 63,
80335 München

MAV GmbH

Karolinenplatz 3, Zi. 207,
80333 München



**MAX
SCHELER**

VON KONRAD A. BIS JACKIE O. – BILDER
AUS DEUTSCHLAND, CHINA UND DEN USA

**GUIDO
MANGOLD**

FOTOGRAFIE 1958 BIS HEUTE



21.05. – 12.09.2010
MÜNCHNER STADTMUSEUM
SAMMLUNG FOTOGRAFIE

ST.-JAKOBS-PLATZ 1
DI – SO 10 – 18 UHR



DATEV Phantasy

Die Softwarelösung für Rechtsanwalts- und interdisziplinäre Kanzleien

- >> vom führenden IT-Dienstleister für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- >> innovativ, leistungsfähig und flexibel
- >> individuell auf Ihre Anforderungen anpassbar
- >> Premiumlösung für einen durchgängig IT-gestützten Workflow
- >> monatliche Softwareüberlassungspauschalen anstelle von teurem Softwarekauf - schont das Investitionsbudget
- >> interessante Angebote für Kanzleigründer und Umsteiger

Fordern Sie eine kostenfreie Präsentation und Teststellung an:

Telefon: 089 / 232366-0 · E-Mail: phantasy@kanzleibetreuung.de

KRATZER

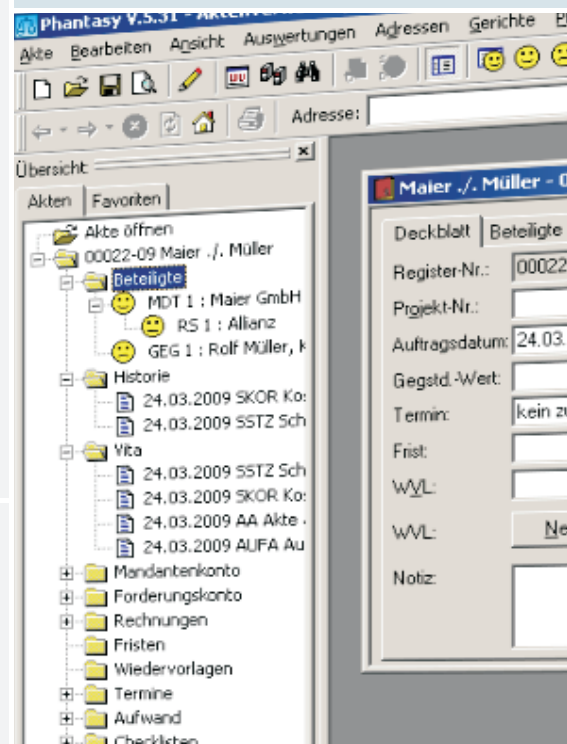
EDV GmbH

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0
Fax: 089 / 23 23 66 - 66

E-mail: info@kratzer-edv.de
Internet: www.kratzer-edv.de

Mehr Informationen:

<http://www.kanzleibetreuung.de>



System-Partner

Kratzer EDV GmbH - IT Systemhaus für Rechtsanwälte

- Server- und Netzwerkbetreuung, Standortvernetzung, Servervirtualisierung/-konsolidierung
- Security-Lösungen: Firewall, Messaging Security, Virenschutz, Verschlüsselung
- Branchenlösungen: DATEV System-Partner, DATEV System-Partner für Phantasy
- Grundig CGP Partner für digitale Diktierlösungen und analoge Systeme